

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gemeinde-Rechnungs-Anweisung

Bauer, Adam

Karlsruhe, 1849

III. Erläuterungen zur Rubriken-Ordnung der Geldrechnung

[urn:nbn:de:bsz:31-12558](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-12558)

III. Erläuterungen

zur

Rubriken=Ordnung der Geldrechnung.

Für die Geld-Einnahmen und Ausgaben hat die Rechnungsanweisung die Rubriken vorgeschrieben, welche oben in Beilage A. aufgeführt sind.

Die jeder einzelnen Rubrik beigelegte Zahl (S.) darf der Rechner nicht ändern, auch dann nicht, wenn von den vorgeschriebenen Rubriken, weil unter denselben Nichts zu verrechnen ist, einige übergangen und in Rechnung nicht aufgenommen werden.

Die weitere Ausbildung des Rubrikensystems liegt in den Unterrubriken, welche in der Rechnungsanweisung mit lateinischen Buchstaben bezeichnet sind und nach Bedürfnis erweitert werden dürfen, denn in den Unterrubriken sollen die eigenthümlichen Verhältnisse der verschiedenen Gemeinden in ihren Einnahmen und Ausgaben, für welche bei einer allgemeinen Bestimmung nicht gesorgt werden konnte, einen Platz finden. Jede eingeschobene Unterrubrik wird mit einem neuen Buchstaben bezeichnet, der sich an den der unmittelbar vorhergehenden Unterrubrik anschließen muß.

Im §. 21 der R.A. wurde erklärt, welchen Grundsätzen die Hauptabtheilungen der Einnahmen und Ausgaben folgen; hier sollen nun unter den einzelnen Rubriken diejenigen Vorgänge beleuchtet werden, welche in dem Rechnungsformular nicht veranschaulicht oder nicht näher ausgeführt wurden. Zugleich

soll hierin dem Rechner ein Leitfaden geboten werden für die Eintheilung der Einnahmen und Ausgaben in die verschiedenen Rubriken.

Einnahmen.

I. Von früheren Jahren.

§. 1. Kassevorrath.

1. Hierher kommt die Summe, welche in der vorhergehenden Rechnung nach Abzug des Hat der Ausgabe von dem Hat der Einnahme übrig blieb.

2. Zinse vom Kassevorrath werden unter §. 5 a. gebucht. Welche Berechnungsweise einzuhalten ist, wenn ein Rechner abgeht und seinem Nachfolger einen Kassevorrath, auf dem Papier oder in der Kasse, hinterläßt, ist bereits in den Erläuterungen zu §. 39 und 40 der Rechnungsanweisung näher ausgeführt.

3. Der rückhaltende Kassevorrath wird in der nächsten Rechnung unter die Rückstände (§. 2) übertragen. Werden einzelne Theile desselben in Abgang angewiesen, so kommen die Beträge unter §. 22 wie bei den übrigen Einnahmen. Sind unter den in Abgang angewiesenen Posten Gelder, welche dem Grundstock angehören, so kommen solche, wenn sie der Person des Rechners und nicht dem ursprünglichen Schuldner nachgelassen werden, ebenfalls unter §. 22 und nicht unter §. 38. — Doch wird vom Gemeinderath und Bürgerausschuß auch eine andere — der Sache entsprechende Bestimmung getroffen werden können.

§. 2. Rückstände.

1. Dieser §. nimmt nur die Rückstände aus R.-Abthlg. I., II. und III. der vorigen Rechnung auf; jene des Grundstocks (R.-Abthlg. IV.) werden unter der nämlichen Rechnungs-Abtheilung in der neuen Rechnung, also wieder unter R.-Abthlg. IV., unter den einzelnen §§. verrechnet.

2. Wenn der Gemeinde in Folge der Betreibung von rückständigen Forderungen Liegenschaften zufallen, so kommen die betreffenden Rückstandsposten in's „Hat“ der Einnahme, dagegen

wird der Kaufpreis für die erworbene Liegenschaft unter §. 32 zur Ausgleichung der Einnahme in's Hat der Ausgabe gesetzt.

3. Im Uebrigen vergl. die Zusätze zu §. 22 der Rechnungsanweisung.

II. Laufende Einnahmen.

§. 3. Ertrag von Gebäuden und Liegenschaften.

a. Von Gebäuden und Gewerbsseinrichtungen.

Hierher gehören: die Miethzinse, Beiträge der Miether zur Ortsbeleuchtung, wo diese herkömmlich sind, die Entschädigungen für vorübergehende Gebäudebenutzungen, z. B. Theater, Konzerte; bedungene Strafen für nicht erfüllte Miethverträge, Vauschillinge, Entschädigungen wegen nicht erfüllter Miethbedingungen, Pachtzinse und Erträgnisse von Gemeindevirthschaften, Brauereien, Mahl-, Säg-, Gyps- und anderen Mühlen, Hanfreiben, Darren, Glashütten, Kellern, Ziegelbrennereien, Wasch-, Tuch- und Wachsbleichanstalten, Vergütungen des Staats für Benutzung der Gemeindelokalitäten zu Gefängnissen und für die Wohnung der Gefangenwärter, für Wachsuben auf den Stadthürmen oder Thoren, von städtischen Leihhäusern, Spritzenhäusern, Speichern, Kellern, Gemeindebacköfen, Vergütungen für Staatssteuern und Gemeinde-Umlagen aus Gebäuden, wenn solche als Zusatz zum Miethzins bezahlt werden, ferner alle Erlöse aus Erzeugnissen des Selbstbetriebs von Gewerbsseinrichtungen.

In Bezug auf die Verrechnung ist Folgendes zu beobachten:

1. Der Rubrik voraus werden die Gebäulichkeiten mit den etwa daran stoßenden Gärten genau beschrieben, wenn nicht ein besonderes Liegenschaftsverzeichniß geführt wird. Vgl. §. 17 der R.-N. Jedes einzeln stehende Gebäude wird besonders aufgeführt.

2. Gebäude oder Grundstücke, welche als Erb- oder Schupf-lehen verliehen sind, gehören nicht hierher, sondern unter §. 3 i. Dagegen werden

3. Bau- und andere zu den Gebäulichkeiten gehörigen freien Plätze hier vorgetragen.

4. Bei jedem Gebäude ist der Brandversicherungsanschlag anzugeben. Dem erstmaligen Vortrag des neuen Brandver-

sicherungsanschlags ist eine Abschrift der Einschätzungstabelle beizugeben. Außerdem ist das Häusersteuerkapital unter Berufung auf den Häusersteuerzettel bei den Gebäuden anzumerken, insoweit diese nicht durch das Gesetz von der Steuerzahlung befreit sind.

5. Wenn die Gebäulichkeiten gehörig beschrieben sind, so ist die Nachweisung ihrer Benutzung in fortlaufender Reihenfolge zu liefern. Dienen die Gebäude (wie z. B. Rathhäuser, Feuerremisen etc.) zur Erfüllung von Gemeindefwecken und werfen dieselben keinen Ertrag ab, so wird dieses in Rechnung kurz bemerkt. Sind dieselben zwar ursprünglich anderer Bestimmung, jedoch vermöge Uebereinkommens in unentgeltlicher Benutzung, so ist der betreffende Rechtstitel in Rechnung zu bezeichnen. Hierher gehören namentlich die Wohnungen der Bürgermeister in den Rathshäusern oder anderen Gemeindefhäusern, die Wohnung des Gemeindefhirten in dem Hirtenhause etc. Ist für dergleichen Wohnungen ein Miethzins nicht bestimmt, so genügt die desfallige Anmerkung in Rechnung; bei neu abzuschließenden Verträgen ist aber darauf Bedacht zu nehmen, daß eine gewisse Summe für Miethzins angenommen wird, die dann hier in Einnahme und in der Rubrik, wo die übrigen Gehaltstheile verrechnet sind, in Ausgabe nachzuweisen ist. Diese Verrechnungsweise ist bei Berechnung der Vorausbeiträge von wesentlichem Einflusse und sollte daher nirgends übergangen werden.

6. Bei Berechnung von Miethzinsen ist der Name des Miethers, die Größe des Miethzinses, der Anfang und das Ende der Bestandszeit, der Tag des Miethvertrags und dessen Genehmigung, ferner das Wesentliche der Vertragsbedingungen hinsichtlich der Aufkündigung, Unterhaltung, Entschädigung bei etwaiger Auflösung des Vertrags etc. in Rechnung aufzunehmen; jene Bedingungen, welche auf die Rechnung keinen Einfluß haben, bleiben weg. Die gestellten Bürgen und Selbstschuldner werden ebenfalls in Rechnung nicht aufgenommen.

7. Die im Miethvertrage bedungene Aufkündigung ist zur Rechnung nachzuweisen. Ist eine solche nicht bedungen, so werden desfallige Anstände und die damit zusammenhängenden Entschädigungen nach dem Ortsgebrauche entschieden.

8. Die Berechnung von Theil-Miethzinsen hat immer nach Tagen und nicht nach Monaten zu geschehen.

9. Werden bisher vermietete Gebäulichkeiten ganz oder zum Theil zu Gemeindezwecken bestimmt und in Folge dessen nicht mehr vermietet, so ist über diesen Vorgang ein gemeinderäthliches Zeugniß zur Rechnung zu bringen.

b. Von Aeckern.

Hierher gehören die Pachtzinse, der Ertrag von Selbstbau, nämlich Früchten, Stroh, Abfällen, Klee, Tabak, Hopfen, Krapp, Hanf ic., die vertragsmäßigen Vergütungen an Steuern und Gemeindeumlagen von verpachteten Aeckern, Uebereinkommensstrafen, Grubenzinse von Rübenlöchern, Erlös aus Erde, Zehntzusatzrenten, Wildschadensersatz u. dgl.

In Bezug auf die Berechnungsart finden die oben zu a. gegebenen Bestimmungen Ziff. 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 9 mit den in der Natur der Sache liegenden Abänderungen auch hier Anwendung.

Diesem wird noch beigefügt:

1. Die Aecker werden nach Gemarkungen abgetheilt und beschrieben. Stehen einer Gemeinde geschlossene Güter zu, so sind solche gehörig zu beschreiben unter Angabe der etwa darüber vorhandenen Urkunden. Hasten auf dergleichen geschlossenen Gütern Lasten, so sind diese ebenfalls in Rechnung vorzutragen mit Angabe des Rechtstitels und des Lastensteuerkapitals.

2. Besondere Sorgfalt hat der Rechner darauf zu verwenden, daß die Güterstücke in der Steuer richtig ab- und zugeschrieben werden; er hat zu diesem Behufe von jeder neuen Erwerbung oder von jeder Statt gehaltenen Veräußerung sogleich dem Steuerperäquator Nachricht zu geben, welcher über das richtig vollzogene Ab- und Zuschreiben seiner Zeit ein Zeugniß auszustellen hat. Auf den Grund dieses Zeugnisses wird auch in der Rechnung sowohl im Flächenmaße, als im Steuerkapitale ab- und zugeschrieben.

3. Hat der Pächter eines größeren Guts eine Kaution vertragsmäßig gestellt, so muß hiervon in der Rechnung Erwähnung gethan werden.

4. Die verpachteten Aecker sind entweder zehntfrei oder zehntpflichtig. Im ersteren Falle werden solche als zehntfrei schon bei der Verpachtung ausgeschrieben. Im letzteren Falle dagegen wird gewöhnlich die Bedingung aufgenommen, daß die Pächter den Zehnten, so lange er nicht zur Ablösung kommt, zu entrichten, im Falle der Ablösung aber und wenn der Zehnte nicht etwa selbst zur Bestreitung der Ablösungssumme erhoben wird, 5 Prozent Zusatzrente zum Pachtzins aus dem auf die Pachtstücke fallenden Ablösungskapital zu bezahlen haben. Tritt dieser Fall ein, so hat sich der Rechner ein Zeugniß über den Termin, von welchem an kein Zehnten mehr erhoben wurde, geben zu lassen und dieses mit dem Gebregister über die Zusatzrente zur Rechnung zu bringen. Die Vereinnahmung der Zusatzrente hat immer da Statt zu finden, wo der Pachtzins verrechnet ist, auch dann, wenn die Zuschlagsrente von früheren Jahren nach erhoben wird. (Vergl. Rechnungs-Formular §. 3 b.)

5. Eine weitere wesentliche Bedingung bei Verpachtung von Güterstücken ist die Bestimmung eines Nachlasses am Pachtzins, wenn durch außergewöhnliche Ereignisse, als Hagelschlag, Ueberschwemmung, Mäusefraß oder Krieg der Ertrag des Pachtstücks so geschmälert wird, daß die Verminderung des Pachtzinses recht und billig erscheint. In solchen Fällen ist die Abschätzungsurkunde des Schadens, dessen Berechnung und Abgangsdekretur zur Rechnung zu bringen und der abgängige Betrag unter §. 22 zu verrechnen.

6. Gleiches hat zu geschehen, wenn wegen ganzer oder theilweiser Abtretung des Eigenthums zu öffentlichem Nutzen oder zu Privatunternehmungen eine Verminderung des Pachtzinses beschloffen wird. Die in solchen Fällen den Pächtern zu leistende Entschädigung (L.R.G. 1745 und 1847 und Expropriationsgesetz Reg.-Blatt 1835, Nr. 42 §. 26) wird unter Anschluß der betreffenden Urkunde unter §. 8 vereinnahmt und unter §. 31 verausgabt.

7. Wenn Aecker, welche von der Gemeinde in Selbstbau genommen sind, aus landwirthschaftlichen Gründen brach liegen bleiben, so ist hierüber Beurkundung zur Rechnung zu bringen.

8. Fehlen Bäume oder Grenzsteine auf einem Pachtstücke, und haben die Pächter vertragsmäßig Ersatz dafür zu leisten, so kommt der Ersatz für die Bäume hier — jener für die Grenzsteine aber unter §. 8 in Einnahme und die Auslage für neue Anschaffung solcher Grenzsteine unter §. 31 in Ausgabe.

9. Ist bei Verpachtung von Gütern die Entrichtung von Naturalpachtzinsen bedungen, so werden die zu liefernden Früchte in der Geldrechnung bei dem betreffenden Gute angegeben und auf die Seite der Naturalienrechnung hingewiesen, wo sich die Früchte in Einnahme finden. Werden diese nicht auf die Verfallzeit geliefert, so wird nach den Bestimmungen des Pachtprotokolls verfahren. Gehen diese dahin, daß der Pächter, wenn er die Früchte nicht in Natur liefern will, die Marktdurchschnittspreise von 14 Tagen vor und 14 Tagen nach der Verfallzeit zu bezahlen habe, so sind die Marktpreiszettel, welche der Berechnung zu Grunde gelegt werden, mit dieser zur Rechnung zu bringen. In diesem Falle werden entweder die Umwandlungspreise bei dem betreffenden Pachtstücke berechnet und in Einnahme vorgetragen oder es kommen die zu liefernden Früchte in der Naturalienrechnung in Einnahme und als in Geld berechnet zur Ausgleichung in Ausgabe.

Wurden die Früchte theils in Natur geliefert, theils in Geld bezahlt, so tritt das nämliche Verfahren ein.

10. Werden im Laufe des Rechnungsjahres von der Gemeinde neue Aecker erworben, welche schon vor ihrer Erwerbung verpachtet waren, so gehen die früheren Verbindlichkeiten sowohl auf die Gemeinde, als auf die Pächter über und es wird der Pachtzins auf den Grund des der Rechnung anzuschließenden Pachtprotokolls in Rechnung aufgenommen. Den Pächtern ist jedoch urkundlich zu eröffnen, an wen sie künftig den Pachtzins zu bezahlen haben, und es ist die Eröffnungsurkunde der Rechnung anzuschließen.

11. Wird im Laufe des Rechnungsjahres ein Acker zu Weinberg, Wiesen, Leimengruben &c. angelegt, so ist er mit seinem Flächenmaasse und Steuerkapitale am Schlusse der Ackerbeschreibung, in welche er noch aufgenommen wird, als auf §. 3 c. d. &c. übergegangen, ab- und am geeigneten Plage

zuzuschreiben. Durch die neue Bestimmung wird zugleich das Steuerkapital eine Erhöhung oder Verminderung erleiden und es ist daher für dessen Berichtigung Sorge zu tragen.

12. Um stets eine vollständige Uebersicht über den Stand der Steuerkapitalien zu gewinnen, ist am Schlusse jeder Rubrik, resp. Unterrubrik eine Darstellung aufzunehmen über die Steuerkapitalien, welche im Laufe des Jahres im Steuerzettel hätten abgeschrieben werden sollen und welche abgeschrieben wurden. Es ist nämlich nicht immer möglich, daß die Steuerkapitalien in demselben Jahre, in welchem sie erlöschen, abgeschrieben werden können, was zur Folge hat, daß die Gemeindefasse die Steuern und etwaige Umlagen zahlen muß, ohne daß sie solche schuldig ist. Zur Ausgleichung dieses Nachtheils ist der aus dem betreffenden Steuerkapitale bezahlte Steuer- und Umlagenbetrag nicht unter §. 21, sondern unter §. 31 zu verausgaben, von dem Pflichtigen rückzuerlegen und unter §. 8 wieder zu vereinnahmen. Der Pflichtige ist derjenige, auf welchen der Steuergegenstand überging, jedoch nur von der Zeit an, von welcher er, wenn es bedungen, die Staatssteuern und Umlagen zu übernehmen hat, oder von wo an er in den Besitz des Steuergegenstands gelangt ist.

13. Wenn ein Pächter wegen Zahlungsunfähigkeit aus der Pacht vertrieben und an dessen Stelle ein anderer Pächter angenommen wird, so ist von diesem Beurkundung beizubringen, daß ihm die ursprünglichen Pachtbedingungen eröffnet worden seyen. Ist die frühere Pachtsumme auf diese Weise verändert worden, so wird lediglich die neue Pachtsumme im Soll ausgeworfen.

14. Wurden bei der Verpachtung den Pächtern besondere Verbindlichkeiten auferlegt, so ist deren Erfüllung zur Rechnung nachzuweisen.

15. Die Gemeinds-Allmenden werden hier ebenfalls mit ihrem Flächengehalt und Steuerkapitale vorgetragen. Dabei ist zu bemerken, worauf der Allmendgenuß ruhe, ob Allmendgüter, wenn sie durch Absterben des Nutznießers frei werden, nach Ortsbrauch bis zur neuen Vertheilung in Benützung der Erben des Verstorbenen bleiben, oder zum Vortheile der Gemeinde in Pacht

gegeben werden und letzternfalls, was sie jährlich ertragen. Dieser Ertrag wird hier vereinnahmt. Wird herkömmlich bei Vertheilung der Allmend eine Theilungsgebühr entrichtet, so kommt diese ebenfalls hier in Einnahme.

16. Wurde bei der Verpachtung bedungen, daß der Pächter die Staatssteuern und Gemeindeumlagen oder andere Abgaben zu tragen habe, so kommt der desfallsige Ersatz hier in Einnahme und die Steuer *ic.* unter §. 21 in Ausgabe, da es sich hier nicht blos wie oben Ziff. 12 um den Rückersatz eines Vorschusses handelt, sondern um den Pachtzins, welcher um den zu ersetzenden Betrag erhöht wird.

c. Von Wiesen.

Hier ist zu verrechnen: Pachtzins, Erlös aus Heu, Dohnd, Gras, Streu, Uebereinkunftsstrafen wegen nicht erfüllter Pachtbedingungen, Entschädigungen, Erlös aus Weidengesträuch oder Bäumen auf Wiesen.

Hinsichtlich der Verrechnung dieser Gegenstände wird auf die Erläuterungen zu b. verwiesen.

d. Von Reben.

Hierher: Pachtzinse von Rebanlagen, Erlös aus gewonnenem Wein, Hefe (Schmusatz), Trebern (Trestern), Weinstein, Erlös aus abgegebenen Reben.

Der Erlös aus Rebstecken wird unter §. 5 b. verrechnet.

Behufs besserer Uebersicht wird obige Unterrubrik abgetheilt in:

1. Erlös aus Wein;
2. Erlös aus Weinhese;
3. Erlös aus Weinstein;
4. Erlös aus Trebern.

Es wird häufig vorkommen, daß die im laufenden Jahre gewonnenen Weine eingefellert und erst in späteren Jahren versteigert werden. In diesem Falle wird der gezogene Ertrag nur in der Weinrechnung unter §. 2 vereinnahmt. Wenn aber der Wein in darauf folgenden Jahren ganz oder theilweise veräußert wird, so ist die geeignete Rubrik zur Verrechnung des Erlöses nicht hier, sondern unter §. 5 b., da dieser Erlös nicht zu den

laufenden Jahreseinnahmen gehört, die Vereinnahmung unter §. 3 d. also nicht am Plage wäre.

Es kann ferner der Fall eintreten, daß der selbstgezogene Wein mit gelieferten Weinzinsen, Zehntgefällen u. zusammen eingefellert und später ohne Rücksicht der Herkunft versteigert wird, wobei es sich fragt, wo der Erlös zu verrechnen ist? — Dieser wird in solchen Fällen auf die verschiedenen Rubriken nach Maßgabe der Naturaleinnahme vertheilt; z. B. im Jahre 1850 werden 24 Dhm 8 Stügen und 5 Maaß 1850r Wein versteigert um 830 fl. Die Naturaleinnahme im Jahre 1850 betrug:

a) Ertrag aus Selbstbau	26	Dhm	8	Stügen;
b) Weingrundzins	9	"	2	"
	36	"	—	"

Man berechnet nun: wie viel Gulden Erlös kommen auf 26 Dhm 8 Stügen, wenn auf 36 Dhm 830 fl. Erlös kommen? Antwort 617 fl. 53 fr., welche unter §. 3 d. in Einnahme kommen. Auf Weingrundzins kommen von obigem Erlöse nach demselben Verhältnisse 212 fl. 7 fr., welche unter §. 3 i. verrechnet werden.

e. Von Gärten.

Hier sind zu verrechnen: der Ertrag vom Selbstbau, Pachtzins, Erlös aus Obst, Laub, Gras, Bäumen, Obstwein u. s. w.

Die Verrechnung dieser Einnahmen richtet sich nach den oben zu a. und b. gegebenen Erläuterungen.

Gärten, welche neben Gemeinde-Gebäulichkeiten liegen und zu diesen gehören, werden unter a. beschrieben, der Steueranschlag wird aber hier in Auswurf gebracht.

f. Von Baumpflanzungen.

Hierher gehören außer der Gemeindebaumschule sonstige auf Gemeindegewegen, freien Plätzen u. angebrachte Baumpflanzungen, Alleen u. s. w.

Der Erlös aus Bäumen auf Aekern, Wiesen und Gärten kommt nicht hierher, sondern unter §. 3 b. c. und e.

g. Von Waldungen.

Hierher gehören: Erlös aus Bau-, Brenn-, Nutz- und Handwerks Holz von ordentlichen Hieben, aus Rinden, Faschinenholz, Bauer, Rechnungsanweisung.

Gras, Bucheln, Eichel, Eckerich, Tannenzapfen, Seglingen, Weiden, Harz, Laub, Wachholderbeeren, Ameiseneier, Waldschnecken, Schwämme, Waldkastanien, Kirschen und anderes Waldbohst, Erlös aus gewonnenen Mühl- und anderen Steinen in Waldungen, der Erlös aus abgenommenem gefrevelttem Holz, bedungene Strafen bei Holzversteigerungen, Waldrefognitionen, sodann Schadenersatzgelder und Waldfrevelstrafen. Eben so wird hier der Betrag aus Besoldungsholz zc. verrechnet, das vertragsmäßig um einen gewissen Preis abgegeben wird; ferner Ersatzposten wegen zu viel abgegebenen oder in Verlust gekommenen Holzes.

Unter Hinweisung auf das Rechnungsformular wird hierher bemerkt:

1. Die Waldungen werden unter Berufung auf die etwa vorhandenen Vermessungsurkunden, Beschreibungen zc. nach Distrikten vorgetragen.

2. Zur besseren Uebersicht kann man obige Unterrubrik noch weiter abtheilen in:

1. Erlös aus Bau- und Werk-Holz.

Die Zahl der versteigerten Stämme mit ihrem kubischen Inhalte und der Nro. wird unter Auführung der Steigerer in Rechnung angegeben und am Schlusse zusammengerechnet.

2. Erlös aus Brennholz, und zwar aus Scheitholz, Stangenholz oder Wellen. In Rechnung werden die Steigerer, die Voos-Nummern und die Klasterzahl, resp. die Stückzahl angegeben und berechnet, so daß sich in der Holzrechnung kurz hierauf bezogen werden kann.

3. Erlös aus Abholz.

4. Forstnebenprodukte.

5. Schadenersatz und Strafen von Waldfreveln.

Diese Einnahmen werden mit den von den Forstgerichtsgesellschaften ausgestellten Verzeichnissen belegt, wozu auch die Verzeichnisse über ungiebig gefundene Beträge gehören, welche den Gemeinden zum weiteren Betriebe zukommen. Die auf diesen Verzeichnissen genannten Frevler haben ihre Schuldsigkeiten, wenn sie solche nicht nachträglich noch berichtigen, abzuverdienen und wird sodann auf den Grund eines vom Gemeinderath und

Bürgerausschuß ausgestellten Zeugnisses, mit welchem die Ausgabens-, beziehungsweise Abgangsanweisung des schuldigen Betrags verbunden werden kann, nach Anleitung des Rechnungsformulars verfahren.

3. Die auf den Waldungen haftenden Dienstbarkeiten werden unter Hinweisung auf den Rechtstitel oder das Herkommen näher beschrieben. Kommt für diese Dienstbarkeiten ein Steuerkapital in Ansatz, so ist dieses anzugeben und von dem Waldsteuerkapitale abzuschreiben.

h. Von Steinbrüchen, Sand-, Leimen- und Torfgruben, Bleich-, Zimmer- und anderen Plätzen.

Hierher gehören: Pachtzins, Betriebsgelber, Erlös aus Steinen, Entschädigungen und bedungene Strafen von obigen Plätzen, Erlös aus Erde, Straßen- und Wasserloth, Pachtzins u. von Seilerbahnen, von Dung- und Wasch-Plätzen, Schwimmpfützen und Turnanstalten, Erlös aus Sand, Kies, Leimen, Ertrag von ordentlichen Torfstichen u.

Die Plätze, woraus diese Erträgnisse gezogen werden, sind mit ihrem Flächengehalt und Steueranschlag zu beschreiben. Das Wesentliche von Pachtverträgen, in so weit solche auf die Ueberwächung des Ertrags Bezug haben, ist in Rechnung auszuheben, eben so ist die Art und Weise anzugeben, wie der Erlös aus abgegebenem Sande u. kontrolirt wird und nach welchem Tarifsätze die Erhebung Statt findet.

i. Von Grundgefällen.

Hiezu gehören: Bodenzins, Grundzins, Zehntrenten, Erb- lehenzins, Herbrechts- und Leibgedingszins, Handlöhne, Silten, Geflügelzins, Sterbfall, Besthaupt, Beetgelder, Befehlungs-, Vertheilungs- und Verpfändungs-Konsens-Gebühren von Erb- und Schupflehen.

Die Silten, Zinsen u. s. w. werden entweder in Geld oder in Naturalien erhoben. Letztere kommen in der Naturalienrechnung unter Berufung auf die Geldrechnung in Einnahme; es ist daher hier der Naturalgefälle entweder kurz oder ausführlich zu erwähnen, je nachdem solche für sich allein, oder gemeinschaftlich mit Geldzinsen erhoben werden.

1. Vor Allem ist bei dergleichen Gefällen darauf zu sehen, daß der Rechtstitel, woraus die Forderung abgeleitet wird, in gesetzlicher Beweiskraft erhalten und zu diesem Behufe wenigstens alle 30 Jahre eine Erneuerung gefertigt werde, von welcher die Nummer bei jedem Item anzuführen ist.

2. Bei Zehntrenten ist der Umfang des Zehntrechts auf den Grund der vorhandenen Urkunden genau darzustellen, die Mitzehntherrn sind mit Bezeichnung ihres Antheils aufzuführen, eben so ist das Flächenmaaß des zehntpflichtigen Areals, das Zehntsteuerkapital und die auf dem zehntbaren Areal gebaut werdenden Früchte, von denen die Gemeinde zehntberechtigt ist, anzugeben. Die auf dem Zehnten haftenden Baulasten werden genau beschrieben und das Lastenkapital beigefügt.

Der Zehnte wird von der Gemeinde entweder verpachtet, oder selbst eingesammelt und veräußert. Im ersten Falle werden die Verpachtungsprotokolle, wenn der Pachtzins in Geld entrichtet wird, der Geld-, und wenn er in Naturalien entrichtet wird, der Naturalien-Rechnung angeschlossen. Wird der Zehnten zwar in Naturalien verpachtet, der Pächterlös aber nach den Marktpreisen in Geld bezahlt, so genügt die Vereinnahmung in der Geldrechnung.

3. Wird der Zehnte von der Gemeinde selbst eingesammelt, so sind darüber von den verpflichteten Zehntsammlern genaue Register zu führen und der Naturalrechnung anzuschließen. Eben so sind bei Früchten die von den verpflichteten Dreschereiaufssehern geführten Dreschregister über die Ergebnisse der Ausdreschung an Früchten und an Stroh der Rechnung beizugeben, auf deren Grund die Vereinnahmung des Ertrags Statt findet.

4. Die Grundstücke, auf denen die Grundzinsen und Gilten ruhen, sind bei jedem einzelnen Zinspflichtigen anzugeben. Beim Zehnten genügt die summarische Angabe des zehntbaren Areals an Ackerfeld, Wiesen, Weinbergen u.

5. Wird im Laufe des Jahres die Ablösung eines oder des anderen Gefälls zu Stande gebracht, so bleibt der Rechnungseintrag wie bisher; nur wird der Zins innerhalb Linie vorgemerkt und wegen Abschreibens des Gefällsteuerkapitals von dem abgelösten Zins wie oben bei h. (von Aekern) verfahren.

Erst in der Rechnung, welche in dem nach der Ablösung folgenden Jahre gestellt wird, bleibt das abgelöste Gefäll ganz außer Ansaß.

6. Hinsichtlich der Erb- und Leibgedingszins ist in der Rechnung, beziehungsweise in dem Liegenschaftsverzeichnisse noch besonders zu bemerken:

- a) Tag und Nummer des Lehenbriefs;
- b) die Personen, auf welche der Lehenbrief ausgestellt ist;
- c) das Alter der eingeschriebenen Personen;
- d) das Flächenmaaß des belehnten Guts und ob solches in Aekern, Wiesen u. bestehe;
- e) der Lehenzins, ob in Geld oder in Naturalien bestehend;
- f) die etwa ertheilten oder verlängerten Verpfändungskonsense mit Vormerkung der Zeit, für welche solche gegeben sind. Ist diese Zeit abgelaufen, ohne daß eine Verlängerung des Consenses nachgesucht wurde, so fällt die desfallige Anmerkung weg.
- g) Der Tarif, welcher bei Berechnung von Belehnungs-, Vertheilungs- oder Verpfändungskonsens-Gebühren in Anwendung kommt, ist in Rechnung der Rubrik voranzuschicken. Wenn darüber in den Lehenbriefen keine Bestimmung enthalten ist, so richtet sich die Berechnung dieser Gebühren nach dem gesetzlichen Normative.

7. Fällt der Gemeinde im Laufe des Rechnungsjahres ein Leibgedings- oder Erb- und Lehengut anheim, so wird der Lehenzins (Kanon) mit dem Steuerkapital und Flächengehalt hier ab-, dagegen unter der betreffenden Rubrik den Liegenschaften mit dem Gütersteuerkapitale zugeschrieben und die Benutzung auf die oben unter §. 3 a. b. u. angedeutete Weise nachgewiesen.

8. Haben die Belehnten gemäß Lehenbriefs für den Lehenzins irgend eine Gegenleistung, z. B. Holzabgabe von der Gemeinde zu fordern, so wird dies in der Rechnung angeführt und das Lastensteuerkapital ausgesetzt.

9. Der Besitzstand der Lehengüter muß jeweils zur Rechnung festgestellt werden. Zu diesem Behufe hat der Gemeinderath eine Tabelle anzulegen, in welcher jede in der Person der Belehnten oder in dem Lehengute vorkommende Aenderung vor-

gemerkt wird. Mit dieser Tabelle muß die Rechnung gleichlautend erhalten werden. Zeigen sich dabei Veränderungen, so sind sogleich die daraus fließenden Gebühren anzusetzen, neue Lehenbriefe auszufertigen u. s. w.

10. Bei Herdreden, von denen die Gemeinde immer nur nach einem gewissen Zeitraum Gebühren zieht (z. B. alle 25—30 Jahre), ist jeweils die nächste Verfallzeit in Rechnung vorzunehmen.

11. Sind unter den Lehengütern solche, welche die Hälfte oder $\frac{1}{3}$ des jährlichen Ertrags abzugeben haben, so sind die Abschätzungslisten, und, wenn diese Abgabe in eine Bauschsumme umgewandelt wird, die Verträge zur Rechnung zu bringen.

§ 4. Ertrag aus Berechtigungen, Anstalten und Einrichtungen.

a. Von Bürgerrechtsantritts- und Bürgerrechtsanerkennungsgeldern.

1. Im Eingange der Rubrik wird der Tarif der zu erhebenden Taxen mit Hinweisung auf die desfalls bestehenden Gesetze oder Beschlüsse vorgemerkt. Zu diesen Taxen gehören: 1. die Bürgerrechtsantrittsgelder; 2. die Bürgerrechtsanerkennungsgelder; 3. die Feuereimergelder; 4. die besonderen Beiträge zu Lokalanstalten, in so fern sie nicht zur Vermehrung des Grundstücksvermögens erhoben werden.

2. Beim Schlusse des Rechnungsjahres läßt sich der Rechner über die im Laufe des Jahres aufgenommenen Bürger einen Auszug aus dem Bürgerbuche geben, welcher im Zusammenhalt mit den einzelnen im Laufe des Jahres erteilten Anweisungen die vollständige Verrechnung der Bürgerrechtsantritts- und Einkaufsgelder nachweist. — Dieser Auszug wird entbehrlich, wenn den Anweisungen jeweils die Nummer des Bürgerbuchs beigelegt wird, unter welcher die Einschreibung Statt fand.

3. Kommen im Laufe des Rechnungsjahres s. g. Ehrenbürger zur Aufnahme, welche keine Taxen bezahlen, so ist der hierüber gefaßte Beschluß des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zur Rechnung zu bringen.

4. Die Bürgerrechtsanerkennungsgelder werden durch den Gemeinderath und Ausschuß festgesetzt und unter Hinweisung auf den desfalls gefaßten Beschluß in Rechnung vorgemerkt.

5. Diejenigen Bürgerrechtsanerkennungsgelder, welche von unbekannt wo? abwesenden Bürgern erhoben werden sollen, werden in der Rechnung innerhalb Linie vorgemerkt und jedes Jahr eben so in die folgende Rechnung übertragen, wenn nicht gänzlich auf deren Erhebung verzichtet wird.

6. Die besonderen Beiträge zu Lokalanstalten werden entweder für eine bereits bestehende oder für eine neu zu gründende Anstalt erhoben. Im letzteren Falle werden die eingehobenen Beträge innerhalb Linie von Rechnung zu Rechnung übertragen, um deren ganzen Betrag jeweils kennen zu lernen.

7. Die Feuereimergelder betreffend, wird bemerkt, daß diese nur da erhoben werden, wo die Feuereimer auf Kosten der Gemeinde angeschafft werden. Die Anschaffungskosten sind daher eine Einnahmslast, und müssen unter §. 20 a. verrechnet werden. Wird aber der Kostenbetrag für einen Feuereimer von der Gemeinde nur vorgeschossen, und im nämlichen Betrage von dem betreffenden Bürger wieder erhoben, so ist die richtige Rubrik zur Verrechnung §. 8 und 31.

8. Wurde das Bürgerrechtsantrittsgeld dem Betreffenden ganz nachgelassen und nicht zur Erhebung angewiesen, so bleibt die Taxe unter Hinweisung auf den beizulegenden Beschluß außer Einnahme. Findet dagegen der Nachlaß erst nach der Annahme und nach gegebener Einnahmsanweisung Statt, so wird der Betrag unter §. 22 in Abgang verrechnet.

b. Von Taxen und Schreibgebühren.

Hierher gehören: der Antheil an den Hundstaxen, wovon die Gemeinde die Hälfte bezieht; die Taxen und Schreibgebühren, welche von gemeinheitlichen Geschäften durch das Bürgermeisteramt angesetzt und der Gemeindekasse zugewiesen werden.

Bemerkt wird hierzu:

1. Die Hundstaxen werden mit den bei Vornahme der Musterung aufgenommenen, vom Bürgermeister, Steuerheber und Thierarzt unterzeichneten Listen belegt. Sind bei der Vor- oder Nachmusterung keine Hunde vertaxt worden, so vertritt ein darüber ausgefertigtes Zeugniß des Bürgermeisters und Steuerhebers die Stelle dieser Listen.

2. Werden Hundstare-Defraudanten nachträglich zur Erlegung der gesetzlichen Taxe angehalten, so sind die hierüber sprechenden amtlichen Beschlüsse beizulegen.

3. Ueber die von dem Bürgermeisteramt angelegt werden- den Taxen und Sporteln sind die monatlichen Verzeichnisse der Rechnung anzuschließen. Kommen in diesen Verzeichnissen Stempelgebühren oder auch — wenn der Gemeinderath dafür keine Vauschsumme bezieht — Gewährgebühren vor, welche von dem Rechner miterhoben, aber an den Gemeinderath abgeliefert werden, so kommen diese hier in Einnahme, und unter §. 20 b. in Ausgabe. Werden solche nicht miterhoben, sondern von dem Gemeinderath selbst eingezogen, so unterbleibt deren Durchführung in Rechnung. Hat aber die Gemeindefasse z. B. das Stempelpapier schon zum Voraus selbst angeschafft, so kommt die volle Auslage unter §. 31 und 8, in welcher letzterer Rubrik sofort der monatlich eingezogen werdende Betrag vereinnahmt und an dem Soll abgeschlagen wird. Am Schlusse des Jahres ist dann Nachweisung über den Borrath an Stempelpapier zur Rechnung zu bringen. Wird von diesem zu Gemeindegeschäften verwendet, so kommt der verwendete Betrag, der übrigens durch Bezeichnung des Betreffs in der Beilage näher dargestellt werden muß, unter §. 27 b. oder c.

c. Von Strafen.

Hier kommen sämmtliche erkannt werdende Geldstrafen wegen Orts- und Gemarkungspolizei-Vergehen u., so wie etwa damit zusammenhängende gesetzlich erlaubte Konfiskationen u., Strafen wegen Jagdvergehen (Art. 13, 16 und 17 des Gesetzes vom 26. Juli 1848, R. Bl. Nr. 51) u. s. w. in Einnahme.

Dabei wird bemerkt:

1. Die Forstfrevelstrafen werden nicht hier, sondern oben §. 3 g. verrechnet.

2. Eben so werden die Strafen, welche in einem Vertrage auf den Fall einer nicht erfüllt werdenden Verbindlichkeit bedungen werden, nicht hier, sondern unter jenen Rubriken verrechnet, welchen der Vertragsgegenstand vermöge seiner Natur zugewiesen ist, insoferne nämlich ein Einnahmeposten damit in Verbindung steht. Handelt es sich aber um eine Strafe wegen

nicht erfüllter Verbindlichkeit, wobei die Gemeinde eine Ausgabe zu bestreiten hatte, so fällt dieselbe unter diese Rubrik (§. 4, c.)

3. Die mit den Strafen verbundenen Anzeigegebühren, wo solche gesetzlich bewilligt sind, werden in der Rechnung mit vereinnahmt; innerhalb Linie aber wird bei jedem Posten auf die Ausgabe hingewiesen, wo die Anzeigegebühren verrechnet sind.

4. Wird ein Theil oder das Ganze der erkannten Geldstrafen nachgelassen, so ist der desfallige Beschluß zur Rechnung zu bringen.

5. Die Geldfrevelstrafen werden mit den Thätigungsprotokollen oder vollständigen Auszügen daraus belegt.

6. Der Bürgermeister erkennt bei den Thätigungen zugleich über den Betrag des Schadenersatzes, welcher den Beetheiligten von dem Freveler zu leisten ist. Wird dieser Schadenersatz von der Gemeinde mit der Strafe erhoben, so ist derselbe nicht hier, sondern unter §. 8 zu vereinnahmen und §. 31 zu verausgaben.

7. Wird die erkannte Strafe abverdient, so kommt sie hier in Einnahme-Hat und je nach dem Titel der geleisteten Arbeiten auf den Grund eines bürgermeisteramtlichen Zeugnisses und gemeinderäthlicher Anweisung unter der betreffenden Rubrik in Ausgabe. Wird dagegen die erkannte Strafe durch bürgermeisteramtliches Erkenntniß in Arrest umgewandelt, so kommt der Betrag mit Abgangsanweisung unter §. 22 in Ausgabe.

8. Wenn die Schulstrafen zur Bestreitung der Schulbedürfnisse für arme Kinder in die Gemeindefasse fallen (R.Vl. 1834 Nr. 25), so werden sie hier auf den Grund der beizulegenden, von den Lehrern geführten, und von dem Ortschulinspektor beglaubigten Verzeichnisse in Einnahme verrechnet. Da die damit zusammenhängenden Anschaffungen von Schulrequisiten für arme Kinder bei Abgang einer Schulkasse oder anderer dafür bestimmter Fonds ohnedies auf die Gemeindefasse fallen, so sind diese Anschaffungen keine absolute Last, welche auf dem Bezuge der Schulstrafen ruht, und sie gehören daher nicht unter §. 20 c., sondern unter §. 24.

d. Von Märkten, Lager- und Kaufhaus-Anstalten.

Hier sind zu verrechnen: Verpachtete oder von der Gemeinde selbst erhoben werdende Platzgelder, Budenzinse, Standgelder

von Vieh-, Krämer-, Frucht-, Viktualien-, Holz- und Fisch-Märkten; Fleischbeschauelder; Meßig- und Bäcker-Bankzins; Lagerhausgefälle; Pachtzins oder Gebühren von der Mehl-, Heu-, Butter-, Eisen-, Tabaks-, Hopfen- und Fleisch-Waage; Meßgebühren u. s. w.

Unter Hinweisung auf das Rechnungsformular wird hierher bemerkt:

1. Bei Verpachtung obiger Gefälle wird mit den entsprechenden Aenderungen wie oben §. 3 bei den Liegenschaftsverpachtungen verfahren.

2. Ueber die erhobenen Stand- und Platz-Gelder von Märkten sind die von den verpflichteten Erhebern geführten Verzeichnisse zur Rechnung zu bringen. Die Budenzins werden nach der Anzahl der vorhandenen Buden und ebenfalls auf den Grund der von den Erhebern geführten Verzeichnisse kontrollirt.

3. Ueber sämmtliche obige Gefälle wird der Rubrik voraus der Tarif, welcher die zu erhebenden Taxen bestimmt, unter Anbringung des Titels, worauf die Abgabe beruht, angemerkt.

4. Die Fleischbeschauelder vom großen Vieh werden vom Gemeinderath und Bürgerausschuß regulirt; sie dürfen höchstens 4 kr. für das Stück betragen.

Werden die Fleischbeschauelder dem Beschauer als Belohnung zuerkannt, so sind solche dennoch hier zu vereinnahmen und unter §. 20 d. zu verausgaben.

5. Die Gebühren von den oben aufgezählten Gemeindewaagen werden in der Regel in ein vom Waagmeister geführt werdendes fortlaufendes Verzeichniß (Tagebuch) eingetragen, welches die Menge (das Gewicht), die Taxe für den Zentner und den zu entrichtenden Betrag so wie den Namen der Käufer und Verkäufer zu enthalten hat. Dieses Verzeichniß wird dem Rechner mit Einnahmsanweisung gewöhnlich erst am Schlusse des Rechnungsjahres zugestellt. Inzwischen aber erhält derselbe zur Erhebung der Gebühren bei jedem Vorkommnisse Waagscheine, welche obige Angaben ebenfalls zu enthalten haben, fortlaufend mit dem Verzeichnisse numerirt und mit demselben als Unterbeleg zur Rechnung gebracht werden, in welcher übrigens

jede einzelne Einnahme besonders einzuzeichnen ist. Der Waagmeister hat die Waagscheine als richtig zu beurkunden.

6. Bei Abwiegungen von Tabak, Hopfen *ic.* ist es üblich, daß bei einer zweiten Abwiegung die Hälfte oder drei Vierteltheile der Gebühren von der ersten Abwiegung erhoben werden. In diesem Falle ist nachzuweisen, wo die Gebühr von der ersten Abwiegung vereinnahmt ist.

7. Die Meßgebühren von verkauft werdenden Früchten, Holz *ic.* werden gegen Entrichtung einer festen Summe den Messern gewöhnlich überlassen oder versteigert und der Erlös hier vereinnahmt.

Die Selbsterhebung richtet sich nach obigen Regeln; es sind nämlich genaue Verzeichnisse über die gemessenen Früchte *ic.* mit Angabe des Käufers und Verkäufers, der gemessenen Menge und der Meßgebühren zu führen, welche von dem Messer als richtig zu beurkunden sind.

Dabei wird noch beiläufig bemerkt, daß in Bezug auf Berechnung der Meßgebühren, wo eine ausdrückliche Bestimmung nicht vorliegt, jedes einzelne Vertragsverhältniß als Maßstab angelegt wird, daß also, wenn z. B. ein Verkäufer an Mehrere zugleich verkauft, für jeden Einzelnen die Gebühren berechnet werden, wogegen umgekehrt — wenn ein und derselbe Käufer von mehreren Verkäufern kauft, bei jedem einzelnen Kauf die Meßgebühren in Ansatz kommen.

e. Von Eichanstalten

Hierher kommen die Gebühren für die von den verpflichteten Eichern vorgenommenen Eichungen, auf den Grund des von den Eichern geführten Tagebuchs, welches der Rechnung beizugeben und in welchem der Betreff genau und vollständig auszuführen ist, damit die Prüfung der im §. 27 der Maßordnung (Beilage) genannten Gebühren stattfinden kann.

Wird der Gebührenantheil der Gemeinde im Einverständnisse mit den Eichern in eine Bauschsumme umgewandelt, so sind die Beträge auf den Grund der vorzulegenden Verträge zu vereinnahmen.

Die Gebühren, welche der Eicher für sich zu beziehen hat, kommen weder in Einnahme, noch in Ausgabe, da der Eicher

nur abzuliefern hat, was der Gemeinde durch Uebereinkommen zugeschieden wurde.

Wo die Gemeinde bisher eine Abgabe von Ellen überhaupt oder auf Jahrmärkten eine Gebühr bezog, die sich nach der Orts-taxe richtet, da sind diese hier ebenfalls zu vereinnahmen. Ueber die Stückzahl der angeschafften und abgegebenen Ellen ist jedoch in der Rechnung genaue Nachweisung zu liefern.

f. Von Flößerei und Schifffahrt.

Da nach L.N.S. 538 alle schiff- oder flozbaren Flüsse dem Staat zustehen, so wird in diesem Betreffe selten eine Einnahmsquelle für die Gemeinden zu finden seyn. Hat aber die Gemeinde für ein derartiges Gefäß ein besonderes Privilegium aufzuweisen, so wird die Erhebung der Konzessionsgelder in der Regel verpachtet oder auch von der Gemeinde selbst besorgt. In beiden Fällen sind die betreffenden Nachweisungen vollständig zur Rechnung zu bringen.

g. Von Jagden und Fischereien.

Hier sind zu verrechnen die Einnahmen an Pachtgeldern für den in der Rechnung näher zu beschreibenden Umfang der Jagdgerechtigkeit; der Erlös aus Wildpret, wenn von der Gemeinde ein besonderer Jäger aufgestellt ist, die Einnahme an Jagdkartentaxen (Art. 10 des Gesetzes vom 26. Juli 1848, N.-Blatt Nr. 51), der Pachtzins von Fischereien, Erlös aus Fischen u. s. w.

h. Von Weg-, Pflaster-, Brücken- und Thorsperr-Geldern.

Bei diesen Einkünften ist der Tarif, wornach die Erhebung Statt findet, der Rubrik vorzumerken, dieselben mögen verpachtet seyn oder nicht. Im letzteren Falle sind außerdem noch die Kontrollmaßregeln zu bezeichnen.

i. Von Waiden und Waidberechtigungen.

1. Der Umfang der Waidberechtigung ist unter Angabe des Rechtstitels, auf dem deren Ausübung beruht, zu beschreiben und das Steuerkapital dafür anzusetzen.

2. Besondere Rücksicht verdient die Schäfereigerechtigkeit, welche für die Gemeinde zuweisen eine der bedeutendsten Einnahmequellen bildet und neben den Bestandgeldern noch einen weiteren Ertrag von den Pferchnächten abwirft. Die Pachtzinse

kommen auf den Grund des Verpachtungsprotokolls — die Pferchgelder auf den Grund der Versteigerungsprotokolle und der darauf hin aufgestellten Hebreregister, welche die Zahl der Nächte, in welchen gepfercht wurde, und die Güterbesitzer enthalten und von Tag zu Tag fortlaufen müssen, in Einnahme. Wird der Pferch einige Zeit zum Besten von Gemeindegütern benützt, für welche Zeit kein Ertrag in Rechnung erscheint, so ist hierüber Beurkundung vom Gemeinderath zur Rechnung zu bringen, beziehungsweise der Werth der Pferchnächte in Einnahme und als Verwendung auf Güter unter §. 18 in Ausgabe zu stellen.

3. Hat der Pächter von Schäferereien für die Erfüllung der ihm auferlegten Verbindlichkeiten Kaution geleistet, so ist dies in der Rechnung anzugeben. Eben so werden die übrigen, auf die Rechnung Bezug habenden Pachtbedingungen vorgemerkt.

4. Haben gewisse Höfe u. ein besonderes Realrecht auf eine Anzahl von Pferchnächten, ohne dafür Vergütung zur Gemeindefasse leisten zu müssen, so ist dieses unter Hinweisung auf den bestehenden Rechtstitel in Rechnung auseinander zu setzen.

§. 5. Aus fahrendem Vermögen.

a. Zinse von ausstehenden Kapitalien und andern Forderungen.

Hierher kommen die Zinse aus Aktivkapitalien, aus Grundzins-, Gilt-, Leibgedings- und Erbhehenallodifikations-, Zehntablösungs- und anderen Kapitalien, von Haus- und Güterkaufschillingen, aus s. g. Provisoriumskapitalien, Einnahmerrückständen und aus laufenden Einnahmen, wo eine Verzinsung bedungen oder richterlich ausgesprochen ist.

Zur Erläuterung des Rechnungsformulars wird bemerkt:

1. Bei den Kapitalien ist der Vor- und Zunamen und der Wohnort des Schuldners, die Darlehenssumme, der Tag der Urkunde und der Zinstermin genau anzugeben. Vgl. R. U. §. 15.

2. Die Zinse werden nach Tagen und nicht nach Monaten berechnet. Das Jahr wird zu 365 Tagen angenommen; ein Schalttag wird nicht mit berechnet.

3. Ist in der Pfandurkunde bedungen, daß der Schuldner, wenn der Zins etwa 4 bis 6 Wochen nach der Verfallzeit berichtigt wird, $\frac{1}{2}$ Prozent mehr zu zahlen habe, so ist bei der Zinsberechnung hierauf Rücksicht zu nehmen. Wurde innerhalb

der gegebenen Zeit zwar nicht der volle Zinsbetrag, wohl aber ein Theil davon berichtet, so wird der gewöhnliche Zinsfuß in Berechnung genommen, da der Schuldner wenigstens theilweise seine Verbindlichkeit erfüllt hat.

4. Die Zinsen werden so berechnet, daß der Zinsanfangstag mit gezählt, der Tag der Kapitalheimzahlung aber bei der Berechnung ausgeschlossen wird.

5. Die Einhaltung der bedungenen Aufkündigungsfrist ist zur Rechnung nachzuweisen. Hält der Schuldner die Kündigungszeit nicht ein, so hat er die Zinsen bis zu dem Tage, an welchem die Kündigungszeit abläuft, zu zahlen. Zahlt er nach dem Kündigungsstermin, so ist ihm der Zins bis zum Zahlungstage anzurechnen, wenn nicht eine abermalige Kündigung vorgehen soll.

6. Bei Verfallzielern ist nur dann Aufkündigungs-zins zu berechnen, wenn es in dem Forderungsvertrage (Verweisung, Kaufurkunde u.) ausdrücklich bedungen ist; der Zins wird in solchen Fällen, auch wenn die Zahlung vor dem Termine erfolgt, jeweils nur bis zum Zahlungstage berechnet, da die Verfallzieler nur eine gesetzliche Begünstigung des Schuldners sind (R.N.S. 1187).

7. Ueber die Vormerkung verwiesener Forderungen im Unterpfandsbuche ist der Rechnung ein pfandgerichtliches Zeugniß anzuschließen.

8. Bei Kapitalheimzahlungen hat sich der Rechner die Rückgabe der Schuldurkunde von dem Schuldner beurkunden zu lassen.

9. Tritt durch Verweisung nur ein Schuldner an die Stelle des früheren, so wird dies in Rechnung unter Berufung auf die desfallige Urkunde innerhalb Falz bemerkt; treten mehrere Schuldner an die Stelle des früheren, dann ist das Kapital sammt Zins zu vereinnahmen, und beide zusammen werden als neu angelegtes Kapital nach Maßgabe des Formulars (§. 80 und folg.) behandelt.

10. Die Zinse von Pfarrkompetenzkapitalien werden nicht hier, sondern in einer besonderen — der Gemeinderechnung anzuhängenden Rechnung vereinnahmt und ebenso an die Pfründnießer verausgabt. Die Kapitalien selbst und deren Verwendung

zu Liegenschaftserwerbungen u. bleiben ebenfalls von der Gemeinderechnung ausgeschlossen.

b. Ertrag und Erlös aus Vieh und anderen Fahrnissen.

1. Ertrag.

Hierher gehören sämtliche aus dem fahrenden Vermögen der Gemeinde gezogene Erträgnisse.

Größere Beträge oder ständige Pachtzinse werden mit den abgeschlossenen Verträgen belegt; kleinere — bei zufälligen Veranlassungen gezogene Pachtbeträge bedürfen dieser Förmlichkeit nicht, wohl aber einer Anweisung, welche sich über den Betrag der Forderung ausspricht. Wenn z. B. ein Fahrnißgegenstand nach Tagen verliehen und der Pachtzins darnach bestimmt wird, so ist jeweils eine Beurkundung über die Zahl der Tage beizubringen und die Berechnung darnach aufzustellen.

2. Erlös.

1. Der Erlös aus verkauftem Zuchtvieh ist mit einem Auszuge aus dem Viehprotokollbuche oder mit dem Versteigerungsprotokolle zu belegen.

Der Erlös aus verkauften Fahrnissen gründet sich entweder auf Versteigerungsprotokolle oder auf freie Handverkäufe. Die Versteigerungsprotokolle kommen zur Rechnung, so wie die über freie Handverkäufe vorhandenen Verträge und Einnahmsanweisungen. Beträgt der Werth des zu veräußernden Gegenstandes über 50 fl., so ist amtliche Genehmigung zum Verkauf einzuholen, und der Rechnung anzuschließen.

2. Im Inventar wird bei jedem Item auf die Ordnungszahl des Verkaufsprotokolls, beziehungsweise auf die Beilagennummer und Rechnungsseite hingewiesen, wo der Erlös aus den in Abgang geschriebenen Gegenstände zu finden ist.

3. Wird der Gemeinde ein Fahrnißstück an Zahlungsstatt übergeben, das alsbald versteigert wird, so kommt der Erlös nicht hier, sondern unter der betreffenden Einnahmsrubrik, unter der die ursprüngliche Forderung läuft, in Einnahme. Besteht die Forderung aus verschiedenen Posten, die sich eben so in verschiedene Rubriken theilen, so ist der Erlös nach Verhältniß unter die verschiedenen Rubriken zu vertheilen.

In diese Rubrik kommen auch die von Feuerversicherungs-

anstalten geleisteten Entschädigungen wegen verbrannter Fahrnisse, sodann der Erlös aus aufgespeicherten Früchten, eingefellerten Weinen, aus verkauften abgängigen Grenzsteinen, der Erlös aus alten oder abgewürdigten Münzen u. s. w.

§. 6. Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen.

a. Auflagen auf den Bürgergenuß.

Der Rubrik voraus wird angegeben: worin der Bürgergenuß bestehe, wie hoch derselbe angeschlagen sey und welche Lasten etwa darauf ruhen.

Die Auflage auf den Bürgergenuß ist entweder eine ordentliche oder außerordentliche, je nachdem solche nur die Hälfte des Werths der Bürgernutzungen nach Abzug des bei Bestimmung der Bürgereinkaufsgelder erhobenen Anschlags von zwei Klaftern Gabholz und einem Morgen Acker oder Wiesen — oder drei Vierteln des reinen Genußwerths oder dazu noch ein Viertel des sonst von der Auflage befreit bleibenden Theils erreicht. Zu den außerordentlichen Auflagen bedarf es der Genehmigung der Gemeindeversammlung oder des größeren Ausschusses und es ist der desfallige Beschluß zur Rechnung zu bringen.

2. Fallen bei dieser Auflage der Gemeinde selbst wegen vorübergehender Benutzung von Allmendstücken Beiträge zur Last (vergl. oben § 3 b. Anm. 15), so wird die Umlage dennoch ganz verrechnet, der Beitrag der Gemeinde aber auf Anweisung unter §. 21 verausgabt.

b. Vorausbeiträge.

Die Berechnung der Vorausbeiträge der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten wird in der Rechnung mit Tag und Nummer der dazu ertheilten Staatsgenehmigung angeführt, mögen nun Vorausbeiträge erhoben werden oder nicht.

Die Vorausbeiträge werden gewöhnlich mit den allgemeinen Umlagen in einem und demselben Register berechnet und gleich diesen in der Rechnung summarisch im Soll und Hat gebucht, wogegen der Rest besonders nachzuweisen ist.

c. Allgemeine Umlagen.

Hierher kommen die Umlagen, welche nach dem Vorausschlage zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse erforderlich sind.

Die in Einnahme angewiesene Umlagensumme wird im Soll vorgetragen; das davon Eingegangene kommt unter Hinweisung auf die Kassebuchseiten in Einnahme und zwar der summarische Betrag eines jeden Monats. Vgl. S. b. der R.A.

Ferner sind unter dieser Rubrik zu verrechnen die Umlagennachträge, welche mit dem Einzugsregister und der dazu gehörigen Begründung des Steuerperäquators nachgewiesen werden.

2. Wurde durch Gemeindebeschluss mit Staatsgenehmigung ein anderer als der gesetzliche Umlagefuß zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse auf unbestimmte Zeit festgesetzt, so wird dies unter Angabe des Gemeindebeschlusses und der Staatsgenehmigung hier vorgemerkt.

d. Beiträge von Fabrikanten, Geistlichen und Schullehrern.
(S. 67, 68 G.D.)

Das Betriebskapital der Fabrikanten und das Steuerkapital von den Fabrikgebäuden bleibt in der Regel von dem Gemeindekataster ausgeschlossen und es wird mit dem Fabrikanten wegen Zahlung eines jährlichen Umlageanteils eine Uebereinkunft getroffen, welche in der Rechnung anzuführen ist. Kommt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande und wird daher das Umlagenaversum von der Staatsbehörde festgesetzt, so ist der desfallige Beschluss in Rechnung aufzunehmen.

Ferner ist hier das Ergebnis der Kongruaberechnung vorzumerken. Wird das umlagepflichtige Steuerkapital in den Gemeindefataster aufgenommen, so kommt der darauf fallende Umlagenbeitrag hier in Einnahme. Wurde mit dem Pfarrer oder Schullehrer über Zahlung einer festen Summe ein Uebereinkommen getroffen, so wird der Vertrag und dessen Dauer in Rechnung angegeben. Bei neuen Besetzungen der Pfarr- oder Schuldienste ist dieser Vertrag jedesmal zu erneuern.

e. Verbrauchsteuern.

Der Beschluss des Ministeriums des Innern, womit die Einführung einer Verbrauchssteuer genehmigt wurde, so wie die Dauer der Bewilligung und der Gegenstand, wovon die gedachte Abgabe erhoben wird, ist in Rechnung anzuführen.

f. Beiträge zu den Lehrergehalten und andere Beiträge.

Hierher die Staatsbeiträge zu den Gehältern der Lehrer mit Bauer, Rechnungsanweisung.

Bezugnahme auf das bestehende Erkenntniß über die Größe des Beitrags; die Interkalargefälle erledigter Schulstellen, wenn darüber keine besondere Rechnung geführt wird, und zwar sowohl die Pachtzinse von Schulgütern, als die Beiträge von Kirchengfonds u., Grundzinsen u.; die Beiträge zur Unterhaltung oder neuen Anlage eines Wegs in den Fällen des §. 81 a. der Gem.-Ordg.; die Beiträge der Nebengemeinden zu den Kosten und Bedürfnissen des Gesamtverbands; die Beiträge des Staats zu Armenunterstützungen oder zu den Gemeindebedürfnissen überhaupt; der Ertrag von Sammlungen zu Bestreitung von Gemeindebedürfnissen; Schenkungen zu gleichem Zwecke; Beiträge des Staats zur Bewaffnung der Bürgerwehr (§. 11 des Bürgerwehrgesetzes) u. s. w.

§. 7. Sonstige (verschiedene) Einnahmen.

Unter dieser Rubrik sind alle jene Einnahmen zu verrechnen, welche sich in die übrigen Rubriken nicht eignen, also Erbschaftsposten, welche aus dem Rechnungsbescheid herrühren; früher in Abgang dekretirte, aber später flüssig gewordene Posten; Kassenüberschüsse, welche sich beim Sturze ergeben und der Gemeindekasse zugewiesen werden; Kassenreste von aufgelösten Nebenverrechnungen, Wittwenkassebeiträge, Steuerrückersatz u. s. w.; sodann Ausgabreste, welche abfällig werden, daher unter §. 17 in Ausgabe und hier in Einnahme durchzuführen sind.

III. Uneigentliche Einnahmen.

§. 8. Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen.

a. Empfangene Vorschüsse.

Hier sind zu verrechnen: Vorschüsse, welche der Gemeindecassier mit Ermächtigung des Gemeinderaths aus eigenen Mitteln der Gemeindekasse leistet (§. 12 der N.A.), ferner alle Abschlagszahlungen auf Schuldsigkeiten, welche dem laufenden Jahre nicht angehören, wogegen Abschlagszahlungen auf Schuldsigkeiten, die in der Rechnung bereits im Soll laufen oder die dem laufenden Jahre angehören, unter der betreffenden Rubrik vereinnahmt werden. Wenn z. B. ein Schuldner Zieler zu zahlen hat, die erst nach 2 Jahren fällig, aber jetzt schon bezahlt

werden, so kommt die Zahlung für das laufende Jahr in Einnahme, weil der Posten demselben angehört, wogegen ein Pachtzins, der 1851 fällig, aber 1850 vorausbezahlt wird, unter §. 8 a. in Einnahme — unter §. 31 a. im Soll der Ausgabe vortragen, sofort im nächsten Jahre (1851) unter §. 3 vereinnahmt und unter §. 31 a. in das Hat der Ausgabe gesetzt wird.

b. Wiederersatz geleisteter Vorschüsse.

Hierher kommen: 1. Ersetzte Klage- und Prozeß-Kosten; 2. vorgeschossene Baukosten, wo die Baupflicht entweder noch bestimmt oder so getheilt ist, daß die Gemeinde die Kosten vorschießt und den Antheil der Mitbaupflichtigen wieder erhebt (der eigene — auf die Gemeinde fallende Theil kommt dann unter R.-Abthlg. II. §. 18 oder 19); 3. Schadenersatzgelder, welche bei Feldfrevlern eingezogen und an die Beschädigten abgeliefert werden; 4. die Kosten für Grenzsteine, so weit sie nicht die Gemeinde selbst betreffen; 5. Staatssteuern und Umlagen von Allmendstücken, welche von der Gemeindefasse bezahlt und von den Genußberechtigten wieder ersetzt werden (G.D. §. 54, L.R.S. 608); 6. vorgeschossene Wittwenkassebeiträge und Klassensteuern von Schulstellen; 7. die Beiträge des Staats und der Nachbargemeinden zu den Gehältern der Aerzte, Thierärzte u. s. w. (die Summe dieser Beiträge wird dann unter §. 31 b., der Antheil der Gemeinde selbst aber unter R.-Abthlg. II. verausgabt); 8. vorschüsslich bezahlte Einquartierungskosten; 9. Kosten wegen Bewaffnung und Ausrüstung der Bürgerwehr, wenn diese Kosten von den Wehrpflichtigen wieder ersetzt werden.

§. auch §. 3 b. Ziff. 6 und 12.

c. Umlagen zur Bestreitung von Soziallasten.

Hier sind die durch das Gesetz oder durch die besonderen Bestimmungen des Gemeinderaths und Bürgerausschusses einem Theil der Gemeindebürger, beziehungsweise Steuerpflichtigen zur Zahlung zugewiesenen Ausgaben mit Angabe der Art und Weise, wie solche gedeckt werden, vorzumerken. Die Deckungsmittel werden hier in Einnahme — die entsprechenden Ausgaben aber unter §. 31 c. verrechnet. Zu den Soziallasten (Gesellschafts-, Genossenschafts-Ausgaben) gehören: 1. Schulgelder, so lange solche noch erhoben werden (durch die Grundrechte Art. VI.

§. 157 sind sie aufgehoben); 2. die Kosten für das Aufmachen von Bürgergahholz; 3. die Feldhut-, Wiesenwässerungs- und Maulwurffang-Kosten u. s. w.

d. Andere uneigentliche Einnahmen.

Hier sind diejenigen uneigentlichen Einnahmen zu verrechnen, welche unter den drei vorhergehenden Unterrubriken nicht aufgenommen werden können. Die Zusätze zu §. 39 und 40 der R.A. geben das Beispiel einer solchen uneigentlichen Einnahme. Immerhin hat der Rechner zu beachten, daß jeder uneigentlichen Einnahme eine Ausgabe und jeder uneigentlichen Ausgabe eine Einnahme entsprechen muß. Hierin liegt das einzige Merkmal fraglicher Einnahms- und Ausgabskosten.

IV. Grundstocks - Einnahmen.

§. 9. Erlös aus veräußerten Gebäuden, Liegenschaften und Berechtigungen.

Hier sind zu buchen: die Erlöse aus veräußerten oder zum Abbruch versteigerten Gebäuden, Thürmen, Kapellen u. s. w., Brandentschädigungsgelder, der Erlös für abgegebene Bau- und andere Plätze, die Erlöse von verkauften Aekern, Wiesen, Reben, Baumpflanzungen, Gärten, Steinbrüchen, Sand- und anderen Gruben, Dedungen u., sodann die Ablösungskapitalien von Grund- und Bodenzinsen, Gülten, Leibgedings- (Schupflehen) und Erblehen, Zehnten, Waid- und andern Berechtigungen.

1. Von den Verträgen, wodurch die Kauffchillinge und Ablösungskapitalien festgestellt wurden, ist eine Abschrift oder ein Auszug des Wesentlichen zur Rechnung zu bringen, woraus die Zustimmung der Gemeinde, wenn sie nach §. 115 der Gem.-Ordg. erforderlich ist, und die Staatsgenehmigung (vergl. G.D. §. 151) zu ersehen seyn muß. Wird ein Grundstück oder Platz im Wege der Enteignung (Expropriation) abgegeben, so vertritt das Erkenntniß der Staatsbehörde die Stelle des Vertrags.

2. Wenn terminweise Zahlung des Kauffchillings oder der Ablösungssumme bedungen ist, so hat der Rechner für den Eintrag ins Unterpfandsbuch zu sorgen und Beurkundung darüber zur Rechnung zu bringen.

3. Wurde ein Grundstück oder Gebäude gegen ein Anderes

vertauscht, ohne daß ein Aufgeld bezahlt wird, so genügt es an dem Vortrage unter §. 3 oder im Liegenschaftsverzeichnisse. Wird aber für die Gemeinde ein Aufgeld bedungen, so kommt der Werth des vertauschten Stücks unter §. 9 in Einnahme und der Werth des eingetauschten Stücks unter §. 32 in Ausgabe.

4. Zu den Leibgedings- und Erblehen-, Grund- und Bodenzins-Ablösungskapitalien sind die aufgestellten Berechnungen beizubringen.

Werden für die Ablösungssumme Güter abgetreten, so ist deren Werth, welcher in dem Vertrage bestimmt seyn muß, als Zahlung an der Ablösungssumme in Einnahme und als Güterkauffchilling unter §. 32 in Ausgabe zu stellen.

5. Zehntablösungskapitalien werden erst dann ins Rechnungssoll aufgenommen, wenn das Ablösungskapital endgiltig festgesetzt ist. Die bis zu diesem Zeitpunkte erhoben werdenden Zinsen aus einem beiläufig angenommenen Kapitale werden nicht unter §. 5 a., sondern unter §. 3 i. verrechnet.

§. 10. Lastenablösungskapitalien.

Hier sind die Kapitalien zu verrechnen von Lasten und Verbindlichkeiten, welche von einem Dritten auf die Gemeinde überwältzt werden, z. B. Kapitalien wegen Ablösung der Last zur Faselviehunterhaltung. Hinsichtlich der Verträge, Genehmigung und Aufführung in Rechnung wird auf §. 9 verwiesen.

§. 11. Umlagen zur Vermehrung des Grundstockvermögens.

a. Auf das Gesamtsteuerkapital.

b. Auf Gemeindebürger.

Zu dergleichen Umlagen ist nach §. 65. der Gem.-Ordg. die Zustimmung von drei Vierteln der Beitragspflichtigen, welche zugleich $\frac{3}{4}$ des Steuerkapitals haben, erforderlich.

Wenn in einer Gemeinde keine Vorausbeiträge erhoben werden und die Umlage auf das Gesamtsteuerkapital gemacht werden soll, so ist außerdem die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker erforderlich.

Diese Beschlüsse haben dem Voranschlage vorauszugehen und sind mit demselben zur Rechnung zu bringen.

Der Gegenstand, für welchen die Umlage geschah, ist in Rechnung zu bezeichnen und auf die Ausgabe hinzuweisen, wo sich die Verwendung der Umlage zu dem bestimmten Zwecke findet.

§. 12. Erlös von außerordentlichen Holzhieben.

Unter außerordentlichen Holzhieben wird nach §. 72 des Forstgesetzes die den nachhaltigen Ertrag übersteigende Holzfällung verstanden.

Zu solchen Holzhieben ist der Gemeindebeschluß und die Genehmigung der Staatsbehörde erforderlich, welsch' Letztere nach Benehmen mit der Forstbehörde erteilt wird.

Die Ueberweisung des Holzes, dessen Veräußerung und Verrechnung richtet sich ganz nach den Regeln gewöhnlicher Holzversteigerungen, worüber oben zu §. 3 g. die weiteren Bemerkungen zu finden sind.

Unter dieser Rubrik ist auch der Erlös von außerordentlichen Torfstichen zu verrechnen.

§. 13. Heimbezahlte Kapitalien.

Die Kapitalien werden, wie sie unter §. 5 a. aufgeführt sind, unter Berufung auf die darüber vorhandenen Schuldurkunden hier im Soll vorgetragen.

Wegen Heimzahlung und Verrechnung der durch Verweisung bezahlten Kapitalposten vergl. die Zusätze zu §. 24 der R.Anw.

Geht von der Kapital- und Zins-Forderung einer Gemeinde etwas verloren, so ist der Verlust zunächst auf die Zinsen (§. 22) abzuschreiben. Was nach Abzug dieser noch als Verlust erscheint, kommt auf Rechnung des Kapitals (§. 38). Siehe auch die Erklärungen zu §. 5 a.

§. 14. Aufgenommene Kapitalien.

Bei den aufgenommenen Kapitalien, wenn solche nicht zur Tilgung älterer Kapitalschulden verwendet werden, ist die Genehmigung der Staatsbehörde nachzuweisen, welcher die Abfassung eines Gemeindebeschlusses vorauszugehen hat.

In der Rechnung ist jeweils der Zweck der Kapitalaufnahme anzugeben.

Unter dieser Rubrik werden auch die eingelegten Kauttionen von Gemeindebediensteten und Bauunternehmern unter Anschluß der darüber sprechenden Faustpfandsurkunde, wenn die Kauttion in Geld — und der Hinterlegungs Scheine, welche über die Hinterlegung beim Gemeinderath die zur Verrechnung erforderlichen Anhaltspunkte liefern, — wenn die Kauttion in Schuldpapieren gestellt wird, in Einnahme verrechnet.

§. 15. Einkaufsgelder.

a. Für das Bürgerrecht (§. 30—33 des Bürgerrechtsgesetzes).

Wie aus dem Rechnungsformulare zu ersehen, ist die Zustimmung der Bürgereinkaufsgelder der Rubrik voranzuschicken. (In den Städten Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg ist das Bürgerrechtseinkaufsgeld auf 120 fl. gesetzlich festgesetzt.) Die Verrechnung selbst geschieht nach Maßgabe jenes Tarifs und auf den Grund der dem Rechner zugehenden Anweisungen. Da das Einkaufsgeld vor der Aufnahme entrichtet werden muß, so kann die Nachführung desselben im „Rest“ nicht Statt finden.

Nach §. 42 der Gemeindeordnung kann dem Aufzunehmenden das Bürgereinkaufsgeld ganz oder theilweise nachgelassen werden. Zu einem solchen Nachlaß, der in Rechnung unter §. 38 durchgeführt wird, ist die Zustimmung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Städten über 3000 Seelen genügend; in Gemeinden unter 3000 Seelen ist dagegen die Zustimmung der Gemeinde erforderlich und die desfalligen Beschlüsse sind zur Rechnung zu bringen.

Die Ertheilung des Ehrenbürgerrechts mit eigentlichem Aktivrechte eines Bürgers ist an dieselben Bedingungen geknüpft, welche bei anderen gewöhnlichen Aufnahmen vorgeschrieben sind. Die Ertheilung des Ehrenbürgerrechts ohne bürgerliche Aktivrechte geht vom Gemeinderath und Ausschuss aus, ohne daß hierbei irgend eine Einkaufstare in Frage kommt.

Wird im Laufe des Rechnungsjahres der Betrag der Bürgereinkaufsgelder durch neue Berechnung oder durch Erlaß der Staatsbehörde geändert, so sind die ergangenen Verfügungen der

Rechnung anzuschließen. Darin muß der Zeitpunkt, von welchem an die neue Berechnung gelten soll, angegeben seyn.

Wenn die Aufnahme zur Berehelichung mit einer Bürgerstochter oder Wittve nachgesucht und ertheilt wurde, die Heirath aber sich zerschlägt, so hat der Aufgenommene, dem bei seinem Heirathsansuchen nur die Hälfte des gewöhnlichen Bürgereinkaufsgeldes angesetzt wurde, die andere Hälfte nachzuzahlen, er mag später eine Bürgerstochter heirathen oder nicht. Hieraus geht hervor, daß der Gemeinderath in der Einnahmsanweisung die Braut mit Namen und Heimath anzugeben hat, und daß, um die Richtigkeit des Einkaufsgeldes überwachen zu können, jeweils ein Auszug aus dem Trauungsbuche der Rechnung anzuschließen seyn dürfte.

b. Für den Bürgergenuß.

Hier wird ebenfalls der bei Berechnung der Bürgereinkaufsgelder oder durch besonderen Beschluß genehmigte Tarif über das Einkaufsgeld in den Bürgergenuß der Rubrik vorangemerkt, und wegen etwaiger Aenderungen dieses Tarifs wie oben bei a. verfahren.

2. Ist der Bürgergenuß in verschiedene Klassen von verschiedenem Werthe getheilt, so hat der Aufgenommene den dreifachen Betrag des Durchschnittswerths aller Klassen bei dem Einrücken in die erste Klasse zu erlegen.

3. Hastet der Bürgergenuß auf bestimmten Häusern oder Gütern, so ist dieses in Rechnung anzumerken und dabei der Rechtstitel anzugeben, worauf sich diese Art des Genusses gründet.

4. Wenn der Genußberechtigte den Betrag des Einkaufsgeldes nicht baar bezahlen kann, so wird das ihn treffende Allmendstück so lange verpachtet, bis durch den Pachtshilling der zu zahlende Betrag gewonnen wird. Was über diesen Betrag hinaus bezogen wird, wird dem Berechtigten baar zu vergüten und unter §. 38 zu verausgaben seyn.

5. Will der Berechtigte statt baarer Zahlung der Gemeinde den Genuß der Allmend für 3 Jahre überlassen, so hat die Gemeinde die Verpachtung des Allmendstücks einzuleiten und der Pachtzins kommt statt der Einkaufstare hier in Einnahme. Während der Pachtzeit hat dann die Gemeinde auch die etwa

auf dem Allmendgenusse ruhenden, unter §. 38 zu verausgabenden Lasten zu tragen, wenn dieselben nicht vertragsmäßig dem Pächter überwiesen sind.

§. 16. Ersatz und sonstige Einnahmen für den Grundstock.

Hierher kommen:

1. Alle Ersatzposten, welche sich wegen zu niederer Berechnung, Buchung und Verrechnung von Einnahmen aus den Rubriken §§. 9 bis 16 ergeben haben.

2. Alle Ersatzposten von zu hoch berechneten, gebuchten und verrechneten Grundstocksausgaben §§. 32 bis 38.

3. Alle Einnahmen oder Ausgaben, die irrtümlich in die Rechnungs-Abtheilung II. oder III. gezogen wurden, während sie als Grundstocktheile unter Rechnungs-Abtheilung IV. gehören.

4. Grundstock-Einnahmen, welche sich nicht zur Verrechnung unter den Rubriken 9—15 eignen.

Wird der Ersatz durch nachträgliche Anweisungen aufgelöst, so kommt der vorgemerkte Posten hier in's Hat der Einnahme und unter der entsprechenden Rubrik (§. 38) wieder in Ausgabe.

Ausgaben.

I. §. 17. Rückstände von früheren Jahren.

Hierher werden die in der vorigen Rechnung unter Rechnungs-Abtheilung I., II. und III. im Rest laufenden Posten übertragen. Wird ein solcher Posten abgängig, so ist er hier unter Berufung auf den bezüglichen Beschluß in das Hat zu bringen, sofort zur Ausgleichung unter §. 7 zu vereinnahmen.

II. Laufende Ausgaben.

§. 18. Auf Gebäude und Liegenschaften, welche einen Ertrag abwerfen.

a. Auf Gebäude und Gewerbsseinrichtungen.

Hierher Handwerksverdienste, Baumaterialien, Fuhr- und Hand-Dienste, Tagelöhne, Brandkassenbeiträge, Kaminsegerlöhne und Beleuchtungskostenbeiträge, insoferne diese nicht gesetzlich oder

durch Ortsitte auf den Miether fallen, Ausgaben für Baupläne, Versteigerungskosten der Bauarbeiten, nebst Bekanntmachungs- und Boten-Gebühren, Ausgaben wegen Anschaffung und Unterhaltung von Werkzeugen, die Anschaffungskosten für Rohstoffe, wenn die Gewerke von der Gemeinde selbst betrieben werden, nebst den dazu erforderlichen Hilfsstoffen; die Kosten für Aufsicht bei Bauarbeiten, der Gehalt und die Diäten des Baumeisters, Ausgaben auf Gemeindebacköfen, wenn sie Ertrag abwerfen u. s. w.

Ueber die an den Gemeindegebäuden nöthig fallenden Reparaturen läßt der Gemeinderath Ueberschläge fertigen, auf deren Grund entweder die Vergebung aus der Hand oder die öffentliche Versteigerung erfolgt. Die Akkorde, beziehungsweise Versteigerungsprotokolle sind der Rechnung anzulegen. Abschlagszahlungen dürfen nur mit Genehmigung des Gemeinderaths geleistet werden.

Die Ausgaben für größere Reparaturen kommen nicht hierher, sondern, wie die Kaufpreise und Erwerbungskosten von Gebäuden, unter §. 32.

Ausgaben, welche gemeinschaftlich für Gebäude, welche einen, und für solche, welche keinen Ertrag abwerfen, gemacht werden, sind nach einem vom Gemeinderath zu bestimmenden Maßstabe auf §. 18 a. und §. 19 a. zu vertheilen.

b. Auf Acker.

Hierher Ankaufskosten von Früchten zur Einsaat, Ackerlohn, Einheimungs-, Düngungs-, Speicherungs- und Verkaufskosten, die Kosten für Verpachtungen, für Obstbäume auf Acker, Messkosten, Steinsatzgebühren, Hutkosten, Mausfängerlohn, Beiträge zu Hagelversicherungskassen, Kosten wegen Schadensaufnahme bei Hagelschlag, wegen Entschädigung der Pächter, Kosten wegen Ausgraben, Fällen und Versteigerung von Obstbäumen, welche auf Ackern stunden u. s. w.

c. Auf Wiesen.

Hierher wie oben bei b. und ferner noch Wässerungskosten, Eindämmungskosten, Maulwurffängerlohn zc.

d. Auf Reben.

Hierher außer obigen noch die Ausgaben für Rebstecken, Kestern, Seglinge u. s. w.

e. Auf Gärten.

Hierher wie oben bei b. und c., sodann der Aufwand für Umzäunungen.

f. Auf Baumpflanzungen.

Hierher die Unterhaltungskosten der Baumschule und anderer Pflanzungen, die Kosten für Anschaffung neuer Setzlinge, Versteigerungskosten u. s. w.

g. Auf Wäldungen.

Hierher unter Anschluß oder Berufung auf die bestehenden Verträge die Gehalte der Waldhüter, der Hilfspächter, städtischen Förster, des Waldmeisters, so wie deren Gebühren; die Ausgaben für Vermessungen und Vermarkungen auf den Grund der vorhandenen Akkorde oder forstamtlichen Weisungen; die Ausgaben für Saamen, Pflänzlinge &c.; die Kosten für Unterhaltung der Waldbaumschule; die Kosten bei Waldbränden, nebst etwaigen Remunerationen; Holzmacher- und Aufseherlöhne, Fuhrkosten, Versteigerungskosten, Aufsicht auf die Waldfreveler, die Auslagen für Brod für jene Waldfreveler, welche zu Arbeiten im Walde angehalten werden, der Aufwand auf das Holzmagazin, Belohnungen wegen angezeigter Holzdiebstähle, die Unterhaltungskosten der Waldwege, Diäten des Gemeinderaths und Bürgerausschusses für Waldgeschäfte, Auslagen für Kleidung, Bewaffnung und Auszeichnung der Waldhüter u. s. w.

h. Auf Steinbrüche, Sand-, Leimen- und Torfgruben, Bleich-, Zimmer- und andere Plätze.

Hierher die Unterhaltungs-, Herstellungs-, Versteigerungs-, Aufsichts-, Aufbewahrungs- und andere Kosten; die Arbeits-, Hand- und Fuhr-Löhne, Anschaffungskosten von Geräthschaften zum Stein- und Torf-Graben u. s. w.

i. Auf Grundgefälle.

Hierher die Einzugs- und Richtigstellungs-Gebühren von Grundgefällen; der Betrag von Gegenleistungen bei Erb- und Schupf-Lehen; die Kosten wegen Verainsernerungen, in so weit sie nicht auf die Pflichtigen fallen. Die Kosten wegen Ablösung der Grundgefälle sind nicht hier, sondern unter §. 33, beziehungsweise 37 zu verausgaben.

§. 19. Auf Unterhaltung und Benutzung von Gebäuden, Liegenschaften, Anstalten und Einrichtungen, welche keinen Ertrag abwerfen.

a. Auf Rathhäuser, Gefängnisse, Thore u. s. w.

Vergleiche die Erläuterungen zu §. 18 a.

b. Auf Kirchengebäude, Pfarr-, Schul- und Kranken-Häuser, Leichenäcker u.

Der Rubrik voraus wird der Umfang der Baupflicht und der Rechtstitel, worauf sich dieselbe gründet, beschrieben, sofort nach jedem einzelnen Gebäude der Aufwand auf dasselbe vorge-
tragen.

Der Brandversicherungsanschlag des betreffenden Gebäudes, so wie das Lastenkapital, und ob etwa über die Ablösung der Baulast Verhandlungen angeknüpft seyen, ist in Rechnung anzugeben. Eben so ist anzugeben, ob außer der Gemeinde noch Mitbaupflichtige vorhanden sind und mit welchem Theile dieselben zu den Baukosten beitragen. Hat in einem solchen Falle die Gemeinde einstweilen sämtliche Baukosten bestritten, so kommt hierher nach einer zu fertigenden Zusammenstellung nur der auf die Gemeinde selbst fallende Kostenantheil; die weiteren Theile werden als Vorschuß unter §. 31 b. verausgabt und unter §. 8 b. vereinnahmt.

Jedes einzelne Gebäude ist mit seinem Bauaufwande für sich vorzutragen.

Die mit obigen Gebäuden verbundenen Gärten u. gehören ebenfalls mit ihrem Aufwand hierher.

Wo nicht die Kirchen- und Schulhaus-Baukosten ausnahmsweise auf die Gemeindefasse übernommen werden (§. 23 der V. v. 29. Novbr. 1844, N.-Blatt Nr. 30), da werden solche in einer besonders geführt werdenden Rechnung verrechnet. Hierher kommt dann nur der Antheil, der auf das Steuerkapital der Gemeinde fällt.

c. Auf öffentliche Plätze, Brunnen, Wasserleitungen u.

Hierher kommen die Gehalte des Aufsichtspersonals, die Kosten für Unterhaltung und Verbesserung der gedachten Anstalten,

die Ausgaben für Verschönerungen von öffentlichen Anlagen, Promenaden, die Kosten für die Straßenbeleuchtung u. s. w.

d. Auf Damm-, Fluß-, Brücken- und Weg-Bauten.

Zur Verausgabung unter dieser Unter rubrik eignen sich alle Ausgaben, welche die ständige Unterhaltung, neue Anlagen, Veränderungen und Verbesserung von den angeführten Gegenständen betreffen, also namentlich die Unterhaltung des Pflasters, der Trottoirs, die Vorausbeiträge zur Staatskasse wegen Unterhaltung der durch die Ortsstraße ziehenden Staatsstraße, die Anschaffung von Stundenzeiger- und Orientirungs- (Plakat) Stöcken, Kosten für Befreiung der Straßen vom Eise u. s. w.

§. 20. Lasten des Ertrags von Berechtigungen und Anstalten.

a. Von Bürgerrechtsantritts- und Anerkennungs-Geldern.

Hierher die Auslagen für Anschaffung der Feuereimer für die Gemeindebürger, die Kosten wegen Erhebung und Feststellung obiger Gefälle ic.

b. Von Taxen und Schreibgebühren.

Die Anttheile der Gemeindebeamten an diesen Taxen ic. werden auf den Grund der bei der Einnahme anliegenden Verzeichnisse monatlich oder vierteljährlich bezahlt. Die Bestimmung, welchen Antheil die Gemeindebeamten an dergleichen Gebühren zu beziehen haben, wird in der Rechnung unter Bezugnahme auf die betreffenden Beschlüsse vorgetragen.

Vergl. die Erläuterungen zu §. 4 b.

c. Von Strafen.

Hierher die Anzeigegebühren von Feld-, Polizei- und Schul-Strafen, wobei jeweils auf die Rechnungsseite und Beilage hinzuweisen ist, wo sich die der Ausgabe entsprechende Einnahme verrechnet findet.

Wenn dem Polizeipersonale bei dessen Anstellung eine Baushumme für Anzeigegebühren festgesetzt wird, so kommt diese hier in Ausgabe. Ist aber dafür keine besondere Summe ausgeworfen, sondern bei Bestimmung des ganzen Gehalts die Bedingung mit aufgenommen, daß für Anzeigegebühren keine Vergütung Statt findet, so kommt hier Nichts in Ausgabe.

d. Von Märkten, Lager- und Kaufhaus-Anstalten.

Hierher kommen unter Vormerkung der bestehenden Tarife oder Verträge die Gehalte und Gebühren der Fruchtmarktkommissionen, des Mitterers, des Lagerhausverwalters, des Stand- und Platz-Gelderhebungspersonals; die Gehalte und Gebühren des Fleischbeschauers, des Gemeindewagmeisters; die Kosten für Marktzettel, für Anschaffungen von Messbuden, Zuber, Holzmaße; für Holz, Licht, Del in die s. g. Lauerstuben; für Rattengift in die Fruchthallen u. s. w.

e. Von Eich-Anstalten.

Da die Eichgebühren der Eicher gleich an dem erhobenen Betrage abgezogen werden, so sind hier keine derartigen Gebühren zu verausgaben.

Die Auslagen für Anschaffung und Unterhaltung der Eichapparate gehören nicht hierher, sondern unter §. 25 e.

f. Von Flößerei und Schifffahrt.

Hierher die Verpachtungs-, Refraktations-, Aufsichts- und die Kosten für Geräthschaften x.

g. Von Jagden und Fischereien.

Hierher die Gehalte und Gebühren des Aufsichtspersonals, Verpachtungskosten, Herstellung der Fischweihen, der Ankauf von zur Fortpflanzung bestimmten Fischarten x.

h. Von Weg-, Pflaster-, Brücken- und Thorsperr-Geldern.

Hierher die Erhebungs- und Verpachtungs-Kosten; die Auslagen für Anschaffung der Zeichen x., Taxen und Sporteln für Anstellung und Verpflichtung der Brückenmeister, Thorwarte x.

i. Von Waiden und Waideberechtigungen.

Hierher gehören namentlich die Ausgaben für Schäfereien, als: für Anschaffung von Zuchtschafen, Hirtenlöhne, für Pferdgeräthschaften, Schaffalz, Verpachtungskosten x.

§. 21. Grundlasten.

Diese Rubrik ist abzutheilen in: a. Staatssteuern und zwar Grund-, Gefäll- und Einkommens-Steuer; b. Umlagenbeiträge (Beiträge zu den Kriegs-, Kirchen- und Schulhausbaukosten, Umlagen von — der Gemeinde heimgefallenen Bürgernutzungen u. s. w.); c. Zehnten, Gülten, Grund- und Boden-Zinse und andere derartige Abgaben.

§. 22. Abgang, Verlust und Nachlaß.

Hierher kommt der Verlust an den Einkünften, Erlösen und Umlagen, überhaupt an allen in R.-Abthlg. I, II. und III. laufenden Einnahmen mit Hinweisung auf die darüber sprechenden Urkunden, Verweisungen, Urtheile u., sodann der Abgang und Nachlaß von Einnahmen, welche wegen Zahlungsunfähigkeit der Schuldner nicht beigebracht werden konnten; der Nachlaß an Pachtzinsen wegen Hagelschlag, Ueberschwemmung u. s. w., der Verlust abgewürdigter Münzsorten, der Rückersatz von Jagdkartentaxen; der Betrag der auf Ausmärker und staatsbürgerliche Einwohner fallenden Umlagen wegen einer Last, welche von ihnen bereits getragen, zu deren Deckung aber allgemeine Umlagen erhoben werden; sodann der Antheil an den Prozeßkosten, welcher auf das Steuerkapital desjenigen fällt, gegen den der Prozeß geführt wurde. Vergl. G.D. §. 60.

Die Abgangsanweisung geht vom Gemeinderath und Bürgerauschuß aus und der Schuldner hat jeweils zu beurfunden, daß ihm dieselbe eröffnet worden sey.

So wie in der Einnahme auf die Abgangsverrechnung hinzuweisen ist, so ist auch in der Ausgabe genau nachzuweisen, wo die abgängig verrechneten Posten in Einnahme stehen.

Der Rechner hat zu beweisen, daß die abgängigen Beträge nicht durch seine Schuld verloren gingen, indem er sonst zum Ersatze angehalten werden kann.

§. 23. Verkaufskosten von Vieh und andern Fahrnissen.

Hierher gehören alle Auslagen, welche mit der Versteigerung oder dem Handverkauf der Früchte, des Viehs und anderer Fahrnisse verbunden sind. Hinsichtlich der Früchte ist jedoch zu bemerken, daß, wenn der Erlös unter §. 3 verrechnet wurde, dann auch die Verkaufskosten unter §. 18 zu buchen sind.

§. 24. Auf Kirchen und Schulanstalten.

Diese Rubrik ist in Unterrubriken nach dem Bedürfniß abzutheilen, und zwar:

a. Gehalte, Besoldungsholz, Gebühren und Reisekosten.

Diese Unterrubrik ist bei größeren Gemeinden weiter abzutheilen in Gehalte u.:

1. Der Pfarrer:

- a. katholisch,
- b. evangelisch.

2. Der Lehrer:

- a. der Hauptlehrer,
- b. der Unterlehrer.

Diese beiden Abtheilungen sind wieder nach den verschiedenen Schulen darzustellen.

- c. der Industrielehrerinnen.

3. Des Schuldieners.

4. Des Schulgelderhebers.

5. Des Schulvisitators.

Unter diesen Rubriken sind zu verrechnen und zwar unter 1. die Kompetenzabgaben an die Ortsgeistlichen mit Hinweisung auf die vorliegenden Beschlüsse, worauf sich die Abgabe gründet. Zu diesen hier vorzutragenden Kompetenzen gehören nicht nur die Geld-, sondern auch die Frucht- und Holz-Abgaben, wobei zugleich auf die Naturalienrechnung verwiesen wird, ferner etwaige Anniversariengebühren etc.

Unter 2 a. und b. wird auf das Erkenntniß der Staatsbehörde über die Klasseneintheilung und Gehaltsbestimmung hingewiesen, ferner wird angeführt, ob und welchen Beitrag der Staat zu den Lehrergehalten leiste.

Nemunerationen und Personalzulagen an Lehrer, Schulgelds- und Befoldungsholz-Aversen, Ausgaben für den Turnunterricht etc. kommen unter Anrufung der bezüglichen Urkunden ebenfalls hierher.

Wenn eine Haupt- oder Unter-Lehrerstelle einige Zeit unbesetzt bleibt, so werden die für die Zeit der Vakatur erhobenen Interkalargefälle an den allgemeinen Schullehrerpenensions- und Hilfsfond abgeliefert und es findet sonach in der Verrechnung des Gehalts keine Unterbrechung Statt. Die Berechnung dieser Interkalargefälle wird Rechnungsbeleg. (Vergl. N.-Blatt 1837. Nr. I.)

Die Miethzinse für die Wohnungen der Lehrer gehören hierher; dagegen werden die Miethzinse für das Schullokal unter b. verrechnet.

Die Beiträge zur Schullehrerwitwen- und Waisen-Kasse

sind stets als Vorschußzahlung zu betrachten und fallen daher unter die Ausgaben des §. 31. Der Lehrer hat solche entweder baar oder durch Abrechnung zurückzuzahlen.

b. Kirchen- und Schul-Erfordernisse.

Hierher die Ausgaben für kirchliche Anschaffungen, wo keine anderen geeigneten Fonds dazu vorhanden sind; ferner die Anschaffungen in die Volksschulen, als: Schulholz, nebst Aufseher-, Macher- und Träger-Lohn, Heizung und Beleuchtung der Schulzimmer, Anschaffung von Schulorgeln, Violinen, Kreide, Schwamm, Tafeln, Tabellen u. c.; Pachtzins von Aekern, Gärten u. c. zum landwirthschaftlichen Unterrichte; Mietzins für den Turnplatz, Ausgaben für Turngeräthschaften u. s. w.

Außerdem sind hier (§. 24) zu verrechnen: die Beiträge und Dotationen zu höheren Lehranstalten, Lyzeen, Gymnasien, Pädagogien, höheren Bürgerschulen, Gewerbschulen u. s. w., so wie die Anschaffung von Inventarstücken und sonstigen Erfordernissen in dieselben; die Mietzinsen für das Schullokal; die Kosten wegen neu zu errichtender Schulstellen; die Gehalte der Mesner, Organisten, Glöckner u. c.; die Kosten wegen Kirchenfeierlichkeiten, Investituren, für Anschaffung von Prämien in die Schule; Straferstehungskosten für Schulversäumnisse u. s. w.

§. 25. Auf die Polizei.

a. Sicherheitspolizei.

Hierher die Kosten für Führung des Nachtzettelbuchs (N. Bl. 1827 Nr. 2); die Gehalte, Pensionen, Montur- und Armaturkosten des Polizeipersonals; die Kosten für Geräthschaften, Heizung, Reinigung und Beleuchtung der Wachtstuben und Gefängnisse; die Beiträge an den Staat, wo die Polizei durch die Staatsbehörde verwaltet wird; die Kosten für Verkündung der Feierabendstunde durch die Polizeiglocke; Streif-, Verpflegungs- und Untersuchungs-Kosten, wenn solche von der Gemeinde ohne Vorbehalt und nicht bloß vorschußweise bezahlt werden, in welchem Falle die Berausgabung unter §. 31 und die Vereinnahmung unter §. 8 zu geschehen hat; die Kosten für Verbringung von Individuen in die polizeiliche Verwahrungsanstalt; die Tagsgelühren der zur Handhabung der Sicherheitspolizei bei besonderen

Gefahrenen verwendeten Gendarmen und Bürgerwehr; Vergütungen und Entschädigungen wegen verübter Verbrechen gegen Personen oder Eigenthum, worüber jedoch ein gerichtliches Urtheil vorliegen muß. Diese Entschädigungen sollen theils nach Köpfen, theils nach dem Steuerkapitale umgelegt werden. Der Kreis- auschuß hat hierüber zu erkennen. (Art. 25 Ziff. 9 des Verwaltungsgesetzes, vergl. mit Art. 7 des Gesetzes vom 13. März 1848.) Die Umlage wird unter §. 6 vereinnahmt.

Wo die Nachtwachen in Geld an die wachethuenden Bürger vergütet werden, da ist ein beglaubigter Auszug aus dem Nachtwachebuch zur Rechnung zu bringen und der Betrag hier in Ausgabe zu setzen.

Der Aufwand für Einrichtung der Bürgerwehr kommt unter §. 26 in Ausgabe.

b. Gesundheitspolizei.

Hier sind zu verrechnen: Gehalte und Unterrichtskosten der Hebammen; die Ganggebühren der Hebammen zur Prüfung nebst etwaigen Fuhrlöhnen; die Kosten für Anschaffung der Bücher und Geräthschaften für dieselben; die Anschaffung von Arzneien in die Nothfiste, in so weit die Hebamme dafür keine Vergütung zu leisten hat; die Gehalte der Aerzte, wenn und in so weit solche von der Gemeinde bezahlt werden (vergl. §. 8 b.); die Kosten für Vorkehrungen wegen Krankheiten, als: für Häuser- sperren (wenn nur einzelne Häuser gesperrt werden), die Wach- kosten, die Diäten der Sanitätsdiener, die Kosten für Gewinnung von Impfstoffen und für Vornahme der Impfung; der Aufwand auf Badanstalten und für Abdeckung von Badplätzen in Flüssen; der Antheil an den Kosten, welche durch den Biß eines wüthen- den Hundes entstehen u. s. w.

c. Armenpolizei.

Hierunter gehört der Aufwand:

1. Für Unterstützung der Ortsarmen.

Diese Unterstützungen sind einzutheilen in

a. ständige,

b. unständige.

Die angewiesenen ständigen Unterstützungen werden so lange fortbezahlt, bis solche, gleich einem anderen ständigen Posten,

von dem Gemeinderath eingestellt werden. Unterstüzungen, welche nur bis zu einem gewissen Alter bewilligt sind, z. B. bis zur Schulentlassung eines Kindes, werden mit einem Zeugnisse des Schulvorstandes belegt, daß der Schüler die Schule noch besuche. Außerdem ist der Geburtstag in Rechnung anzugeben.

Sind die Armenunterstützungen bedeutend und werden zu deren Bestreitung freiwillige Beiträge erhoben, so ist es räthlich, eine besondere Armenkasse zu führen und besondere Rechnung abzulegen. In diesem Falle wird die Armenkasse gewöhnlich mit einer Bauschsumme von der Gemeindskasse ausgestattet, welcher Beitrag hier in Ausgabe kommt.

Miethzinsen und Lehrgelder für Ortsarme werden mit den abgeschlossenen Verträgen belegt.

2. Die Beiträge zur Verpflegung unehelicher Kinder unter Anschluß der Verpflegungsverträge mit Angabe des Anfangs und der Endzeit der Unterstüzung.

3. Der Aufwand für Armenspital und Krankenhäuser (in der Regel in ständigen Zuschüssen bestehend).

4. Krankheits- und Begräbniß-Kosten; Verpflegungs- und Heilungs-Kosten; Beiträge in Siechen- und Irren-Häuser; Transportkosten dahin; Unterstüzungen an Auswanderer; Kleidung der in's Taubstummeninstitut zu verbringenden Zöglinge; Beitrag zur Kleidung von Sträflingen; Unterstüzungen und Gaben an Refruten u. s. w.

d. Feuerpolizei.

Hierher die Kosten der jährlichen Abschätzungen neuer Gebäude Behufs der Aufnahme in den Brandkataster; die Kosten für die Feuer-Vor- und Nach-Schau; die Anschaffungs- und Unterhaltungs-Kosten von Feuerlöschgeräthschaften aller Art, wenn diese nicht auf mehrere Gemeinden zugleich fallen und einstweilen bis zur Austheilung nur vorschüsslich bezahlt werden, in welchem Falle der die Gemeinde selbst treffende Antheil hier, der Antheil der Nachbargemeinden aber unter §. 31 und 8 verrechnet wird; ferner die Kosten bei Feuersbrünsten wegen Nachwachen, Hilfeleistungen, Prämien zc.; die Beiträge zur Versicherung des fahrenden Vermögens der Gemeinde; Kosten wegen Probiren der

Feuerspritzen, Ausrüstung, Bewaffnung und Belehrungen für die Feuerwehr; Pechkränze, Pechfackeln u. s. w.

e. Maaß- und Gewichts-Polizei.

Hierher die Gebühren des Visitationspersonals, die Anschaffung der Geräthschaften und deren Unterhaltung (vergl. Maaßordnung von 1829).

f. Gemarkungspolizei.

Hierher die Gehalte und Gebühren der Feldschützen, wenn dieselben nicht als Soziallasten ausgeschieden sind; die Antheile an den Grenzberichtigungs- (Meß- und Steinsag-) Kosten; die Kosten wegen Raupenvertilgung; Auslagen für Grenzstöcke u. s. w.

§. 26. Aufwand auf den Bezirks-, Kreis- und Staats-Verband.

a. Beiträge zu Bezirks- und Kreis-Verbandskosten.

Hierher die Beiträge, welche die Gemeinde nach Maaßgabe der Vertheilungsberechnung zu den durch das neue Verwaltungsgesetz gegründeten Bezirks- und Kreis-Verbandscaffen zu zahlen hat; ferner alle Ausgaben, welche mit dieser neuen Einrichtung überhaupt zusammenhängen.

b. Botenanstalt.

Hierher die ständigen Gehalte der Amtsboten unter Hinweisung auf die denselben zu Grunde liegenden Verträge und Genehmigungen; sodann die Beiträge zur Anschaffung von Botentaschen, die Kosten wegen Uniformirung oder Bekleidung, wo diese vertragsmäßig der Gemeinde zur Last fallen.

c. Ruggerichte, Konfskription, Bürgermeisterwahl, Abgeordnetenwahl u. s. w.

Hierher die Diäten und Fuhrkosten der Bezirksbeamten und der Aktuarien in Betreff der Ruggerichte u.; die Druckkosten für Wahlzettel; die Kosten der Vorbereitungsarbeiten zur Konfskription; Gebühren der Wahlmänner bei Abgeordnetenwahlen; die Kosten für Aufnahme der zum Militärdienst tauglichen Pferde u. s. w.

d. Rechnungsabhör, Kassenstürze, Dienststeinweisungen, Standesbücher, Steuerberichtigung u. s. w.

Bei den Ausgaben für Führung der Doppelschriften zu den bürgerlichen Standesbüchern ist der amtliche Beschluß anzuführen,

durch welchen die Vergütung festgesetzt wurde. Die Auslagen für den Einband der bürgerlichen Standesbücher sind hier ebenfalls zu verausgaben. Die Kosten für Steuerberichtigung beschränken sich auf die Gebühren der Abgeordneten bei der Gewerbesteuerfözung; die Kosten für Berichtigung der Steuerzettel der Gemeinde kommen unter §. 27 c.

e. Feierlichkeiten.

Hierher alle Kosten, welche bei besonderen feierlichen Veranlassungen erwachsen.

f. Bürgerwehr.

Der Aufwand wegen Errichtung der Bürgerwehr und der Beitrag zu den Bureaukosten derselben kommt hier in Ausgabe, in so ferne dieser Aufwand ohne Vorbehalt des Rückersages bezahlt wird. — Hierher kommen also die Kosten für Anschaffung von Instrumenten und Musikalien für das Musikkorps; die Ausgaben für Kanonen, Munition, Fahnen; die Kosten für die Einübung der Bürgerwehr u. s. w. Dagegen werden die Ausgaben für die Bewaffung und Ausrüstung nur dann hier verausgabt, wenn die Gemeinde auf eigene Kosten den Wehrmännern die Waffen, Kleidung, Patronentaschen, Tornister u. s. w. anschafft. In der Regel schießt die Gemeindefasse diese Kosten vor und erhebt solche wieder auf einmal oder in Terminen von den einzelnen Wehrmännern. In diesem Falle kommt die Ausgabe unter §. 31, der Ersatz unter §. 8, wo der volle Betrag des Vorschusses im Soll zu erscheinen hat. Die einzelnen Schuligkeiten und Zahlungen können auch in diesem Falle in Zahlungslisten gebracht und summarisch in der Rechnung vorgetragen werden. Vergl. §. 6 und 23 der R.-Anw. Sind unter den Schuldnern arme Wehrmänner, denen die Waffen ic. auf Kosten der Gemeinde ohne Rückersagvorbehalt angeschafft werden, so wird der desfallige Aufwand unter §. 8 und 31 mit den übrigen allgemeinen Kosten vorgetragen, zur Ausgleichung aber unter §. 25 c. verrechnet. Dabei ist noch zu beachten, daß die Waffen und Ausrüstungsgegenstände der Gemeinde als Eigenthum im Inventarium zugeschrieben werden.

§. 27. Aufwand auf die Gemeindeverwaltung.

a. Gehalte, Gebühren und Reisekosten sämmtlicher Gemeindebeamter und Angestellter.

Hierher die Gehalte und Ruhegehälter des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Bürgerausschusses, Rathsschreibers, Gemeinderechners, des Rathsdieners, des Pförtners im Rathhause, der Urkundspersonen bei Abpfändungen, so wie die Gebühren und etwaigen Monturgeld-Entschädigungen der Gemeindediener und die Ganggebühren der Wildschadenschätzer zur Verpflichtung u. s. w.

Bei sämmtlichen Gehältern ist Tag und Nummer der Staatsgenehmigung anzuführen.

Bezieht ein Angestellter, außer dem Gehalte in Geld, Naturalkompetenzen, z. B. Früchte, Holz &c., so ist dies innerhalb Linie der Rechnung zu bemerken. Ist die Gemeinde in der Lage, diese Naturalien ankaufen zu müssen, so kommt der Ankaufspreis hier in Ausgabe.

Die Gebührenzettel, welchen die Gebührenbüchlein und die etwaigen Auslagenscheine für Führen beizulegen sind, werden nach der Natur der Geschäftsverrichtungen getrennt, so daß z. B. die Gebühren für Anwohnung bei Holzversteigerungen nicht hier, sondern unter §. 18 g. verrechnet werden.

Bei einer Erhöhung oder Verminderung des Gehalts des Bürgermeisters ist Staatsgenehmigung anzuschließen.

Hat einer der Angestellten gegen Abzug eines gewissen Theils am Gehalte freie Wohnung in einem Gemeindegebäude, so wird der bestimmte Abzug (beim Staat $\frac{1}{10}$ tel der Besoldung) unter §. 3 a. vereinnahmt und der volle Gehalt hier verausgabt.

Reisekosten der Gemeindebeamten werden mit dem abgeschlossenen Vertrage und der dazu erfolgten amtlichen Genehmigung belegt.

Bezieht der Gemeinderechner statt eines festen Gehalts Zählgebühren, so wird die Berechnung derselben entweder in der Rechnung selbst oder in einer besonderen Beilage aufgestellt.

Hinsichtlich der Ruhegehälter ist noch anzufügen, daß solche jeweils nur auf ein pfarramtlich beglaubigtes Lebenszeugniß hin bezahlt und verrechnet werden dürfen. Eben so sind die Witt-

wengehalte von Angestellten mit einem Zeugnisse über das Leben und den unverheiratheten Stand zu belegen.

b. Kanzleierfordernisse und Geräthschaften.

Hierher die Schreibmaterialien-Bauschsumme oder, wo eine solche nicht besteht, die einzelnen Auslagen für Papier, Tinte, Federn u. s. w., wovon jedoch zu Partiefachen Nichts verwendet werden soll; ferner für Stempelpapier, über dessen Verwendung der Rathschreiber eine fortlaufende Nachweisung zu führen hat, welche der Rechnung angelegt wird; die Ausgaben für Anschaffung und Ausbesserung von Aktenschränken, Tischen, Siegeln, Teppichen u. s. w.; die Auslagen für Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Rathszimmer; für Bücher, Regierungsblätter, Anzeigeblätter und Zeitungen oder Zeitschriften; für Grund- und Pfand-Bücher, Lager- und Flur-Bücher; für Steuerzettelaufschriften, Buchbinderkosten; für Impressen, Aufwand für Glocken und Uhren auf dem Rathhause; für Duitungsbüchlein u. s. w.

Bei allen diesen Gegenständen ist, insoferne sie sich zur Aufnahme ins Inventar eignen, die Nummer desselben anzugeben.

c. Prozeßkosten, Taxen und Sporteln, Porto, Rechnungsstellkosten u. s. w.

Hierher die Bauschsumme für Stellung der Gemeinderrechnung, wenn solche nicht schon unter dem Gehalte des Rechners begriffen ist; Prozeßkosten (Gebühren der Advokaten, Taxen, Sporteln, Ganggebühren des Bürgermeisters, Gemeinderaths ic.), wenn der Prozeß zum Nachtheil der Gemeinde entschieden ist; Kosten in schwebenden Prozeßsachen werden bis zur Urtheilssfällung unter Vorschüssen (S. 31) verrechnet; ferner, mit gleicher Voraussetzung, die Gefällbetriebskosten, Porti, Schreibgebühren, Einrückungsgebühren, welche mit den Nummern der betreffenden Blätter belegt werden; die Gebühren für Eidesbelehrungen, Botenlöhne, Ausschellgebühren, Zustellungsgebühren, Einschreibgebühren, Frachtkosten, Provisionsgebühren u. s. w.

Die Prozeßkosten sind, wenn sie der Gemeinde zur Last verbleiben, stets mit einer beglaubigten Abschrift des ergangenen Urtheils zu belegen. Vergütungen von Prozeßkosten an die Be-theiligten sind mit den gerichtlich angewiesenen Kostenverzeichnissen der siegenden Partei zu begründen. In der Regel sollen die

in den einzelnen Prozessen erwachsenen Kosten getrennt dargestellt werden.

§. 28. Auf den Viehstand.

Hierher gehören: die Hirtenlöhne unter Berufung auf die darüber sprechenden Verträge *rc.*; der Aufwand für Anschaffung und Unterhaltung des Zuchtviehes, des Faselochsen, des Fasel-schweins, der Hengste u. s. w.

Der Kaufpreis dieser angeschafft werdenden Thiere ist durch einen Auszug aus dem Viehkaufprotokolle nachzuweisen. Ferner ist bei Anschaffung neuen Zuchtviehes nachzuweisen, daß das abgängige verwerthet oder wie sonst verwendet wurde. Ist das Thier umgestanden, so hat dies der Rechner durch ein Zeugniß des Thierarztes zu beweisen.

Die auf die Unterhaltung des Zuchtviehes Bezug habenden Bedingungen sind in der Rechnung anzugeben.

Ist die Last der Unterhaltung durch Ablösung auf die Gemeinde übergegangen, so ist dies unter Hinweisung auf die darüber abgeschlossene Urkunde zu bemerken.

Zu dem Aufwande für Anschaffung des Zuchtviehes gehören außer dem Kaufpreise noch die Reisekosten der mit dem Kaufe Beauftragten, die Protokollirungsgebühren, bedungenen Trinkgelder, Auslagen für Ketten, Stricke *rc.*

Ferner gehören hierher: die Gehalte und Gebühren der Thierärzte für die gesundheitspolizeiliche Aufsicht und Untersuchungen bei Viehmärkten (*N.-Blatt* 1828 Nr. 4); die Kosten für den Druck der Viehmarktzettel nebst etwaigem Botenlohn, Porto *rc.*; die Kosten wegen Anlegung und Unterhaltung der Beschäl- und Sprung-Plätze; die Kosten wegen Viehsuchen (*N.-Blatt* 1816 Nr. 21 und 22 und 1819 Nr. 20), wofür übrigens eine Vergütung nur dann Statt finden darf, wenn den in gedachten Verordnungen gestellten Erfordernissen Genüge geschehen ist; der Aufwand für besondere Anordnungen zur Hebung des Viehstandes. Hiezu sind jedoch nicht die Darlehen zu rechnen, welche aus etwa bestehenden Viehleihkassen statutenmäßig an unbestimmte Landwirthe gemacht werden. Diese Darlehen sind, wenn über

die Viehleihekassen keine besondere Rechnung geführt wird, gleich den übrigen neu angelegten Kapitalien unter §. 35 zu verrechnen.

§. 29. Zinsen von Schuldkapitalien aller Art.

Hierher kommen die Zinsen von den Kapitalien und laufenden Forderungen; bei letzteren ist jedoch die Befugniß zur Zinsenanrechnung durch die getroffene Uebereinkunft oder das richterliche Urtheil nachzuweisen.

1. Der Rubrik voraus wird das Wesentliche der hinsichtlich der Schuldentilgung getroffenen Bestimmungen eingerückt, dann werden die Kapitalien

- a. vom vorigen Jahre,
- b. vom laufenden Jahre

vorgetragen.

2. Ist über die Schulden der Gemeinde eine besondere Rechnungsführung angeordnet, so wird dieses unter Berufung auf die darüber abgefaßten Beschlüsse und deren Genehmigung hier bemerkt.

3. Bei neuen Schulden wird auf die Rechnungsseite, wo sich die Einnahme findet, verwiesen und der Zinsanfangstermin, so wie der Zinsfuß mit gemeinderäthlichem Zeugnisse belegt.

4. Stirbt ein Gläubiger, so ist von dessen Rechtsnachfolger Kapital und Zins zu quittiren; dieselben haben sich übrigens als solche urkundlich auszuweisen.

5. Bei den abgetragenen Kapitalien ist die vorausgegangene Aufkündigung zur Rechnung nachzuweisen; auch wird, wenn die Schuldurkunde eine Handschrift ist, diese der Rechnung angegeschlossen; bei Kapitalien auf Pfandurkunden ist der pfandgerichtliche Löschein beizubringen.

6. Hat die Gemeinde größere Summen gegen Ausgebung von Partialobligationen aufgenommen, so sind diese Anlehen, wenn es deren mehrere sind, nach Jahrgängen getrennt in Rechnung darzustellen und die Tilgungspläne zu bezeichnen. Die durch Ziehung zur Heimzahlung bestimmt werdenden Loose sind öffentlich bekannt zu machen und es ist dabei ein Termin anzugeben, von wo an die Verzinsung aufhört. Die Ziehungsliste

kommt zur Rechnung. Eben so kommt zur Rechnung das über Verbrennung der Coupons und Obligationen aufgenommene amtliche Protokoll.

Zur Aufrechnung unter diese Rubrik eignet sich auch das Porto und die Provision von eingelösten Coupons, so wie die Fertigungs- und Druck-Kosten für dieselben.

Weitere sachdienliche Erläuterungen zu dieser Rubrik siehe unter den Erläuterungen zu §. 5 a.

§. 30. Sonstige (verschiedene) Ausgaben.

Hierher gehören alle Ausgabeposten, welche in keiner der übrigen Rubriken (§. 18—30) untergebracht werden können, also namentlich: Ersatzposten, außergewöhnliche Ausgaben, Ausgleichungen wegen irriger Verrechnung u. s. w.

III. Uneigentliche Ausgaben.

§. 31. Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen.

- a. Rückbezahlte Vorschüsse.
- b. Geleistete Vorschüsse.
- c. Soziallasten.
- d. Andere uneigentliche Ausgaben.

Wegen Behandlung derartiger Vorschüsse in Rechnung siehe Erläuterungen zu §. 8, denen nur noch beigelegt wird, daß jede Vorschußzahlung gleichzeitig in Einnahme und in Ausgabe zu buchen ist. Beide sollten und würden sich auch gegenseitig ausgleichen, wenn nicht durch Umlagen von Soziallasten hier und da ein kleiner Ausfall entstehen würde.

IV. Grundstocks-Ausgaben.

§. 32. Auf Anschaffung und Hauptausbesserungen von Gebäuden, auf Liegenschaften und Berechtigungen.

Unter diese Rubrik gehören die Kaufschillinge von Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen; Allokationskapitalien von Erb- und Schupflehnen; Ablösungskapitalien von Gülten und Zinsen; Ablösungskapitalien von Zehnten und von ständigen Beiträgen und Dotationen; die Kosten für Hauptausbesserungen an Gebäuden (R.N.S. 605 und 606) und Erhöhung der Ertrags-

fähigkeit von Grundstücken, auch für Austrocknung von Sümpfen und deren Anlage zu Wiesen; endlich alle mit dem Erwerbe und der Ablösung verbundenen Auslagen an Kaufaccise, Kaufbrieffsporteln, Gewährgebühren, Schreibgebühren, Botenlöhnen 2c.

Wenn der Betrag für obige Grundstücksgegenstände aus den ordentlichen Gemeindecinkünften bestritten werden kann, so ist zur Erwerbung nur die Genehmigung des Gemeinderaths und die Zustimmung des kleinen Ausschusses; wenn aber außerordentliche Mittel dazu aufgewendet werden müssen, die Einwilligung der Gemeinde, und in Gemeinden unter 3000 Seelen die Genehmigung der Staatsbehörde erforderlich.

Neu erworbene Liegenschaften 2c. müssen schon in der laufenden Rechnung an Ort und Stelle vorgetragen werden, wenn sie auch erst im folgenden Jahre einen Ertrag abwerfen.

Der Privatvertrag kommt zur Rechnung, die öffentliche Urkunde dagegen wird bei dem Gemeinderath verwahrt.

Werden zur Berichtigung von Lehenallochiffationskapitalien Grundstücke an Zahlungsstatt abgetreten, so sind die abgetretenen Liegenschaften als durch Kauf erworben zu betrachten und der dafür festgestellte Kauffchilling kommt hier in Ausgabe. Eben so wird hier unter Hinweisung auf die Einnahme der Kauffchilling von Gebäuden oder Grundstücken verrechnet, welche die Gemeinde um den Betrag ihrer Forderung bei Zwangsversteigerungen an sich bringt.

Zu den hier zu verrechnenden Kosten gehören auch jene, welche durch nicht zu Stande gekommene Käufe veranlaßt wurden, z. B. Besichtigungskosten für ein zu erwerbendes Grundstück. Die Vermessungskosten eines Grundstücks eignen sich hierher, wenn der Kauffchilling nach dem Maaß bestimmt und die Vermessung vorgenommen wird, um dieses Maaß genau kennen zu lernen.

§. 33. Auf Ablösung von Lasten.

Hierher die Ablösungskapitalien von Lasten und Verbindlichkeiten, welche auf der Gemeinde ruhen, z. B. von Gegenleistungen bei Lehen, von Verbindlichkeiten zur Unterhaltung von Gebäuden, Brunnen, Straßen u. s. w.

Die Ablösungsverträge sind zur Rechnung zu bringen.

§. 34. Wegen außerordentlicher Holzhiebe und Wald-
ausstockungen.

Wie oben §. 33, so kommen auch hierher alle mit dem außerordentlichen Holzhiebe zusammenhängenden Auslagen, als: Sporteln für die Genehmigung, Diäten des Försters, Holzmacher- und Aufseher-Lohn; ferner der Aufwand für Kultur des ausgestockten Bodens (Gem.-Ordg. §. 119) u. s. w.

Vergl. die Erläuterungen zu §. 18 g.

§. 35. Angelegte Kapitalien.

Hierher kommen, wie das Rechnungsformular zeigt, nicht nur die im Laufe des Rechnungsjahres angelegten, sondern auch die durch Verweisung auf mehrere Schuldner übergegangenen Kapitalien.

Die rückständigen Güterkauffchillinge und Ablösungskapitalien sind zwar auch Grundstockskapitalien, sie werden aber unter §. 32, beziehungsweise 33 bis zur Abtragung fortgeführt.

Vergl. auch die Erläuterungen zu §. 13.

§. 36. Abgetragene Kapitalien.

Ueber die Behandlung dieser Kapitalien in der Rechnung siehe Rechnungsformular.

Die mit der Abtragung verbundenen Kosten sind hier ebenfalls zu verausgaben.

§. 37. Kosten wegen Veräußerung von Liegenschaften,
Gebäuden und Berechtigungen.

Hierher die Versteigerungskosten, Einrückungs- und Bekanntmachungs-Gebühren; die Kosten für den Abbruch von Gebäulichkeiten Behufs der Versteigerung; die Kosten für Veräußerung von Berechtigungen u. s. w.

§. 38. Ersatz, Abgang und sonstige Grundstocksausgaben.

Hierher der Ersatz an den Rechner oder an Dritte wegen zu hoch erhobener oder verrechneter Einnahmen (§§. 9 bis 16) und wegen zu nieder geleisteter oder berechneter Ausgaben, in

so weit sie sich nicht unter obige Rubriken eignen (§§. 32 bis 37). Ferner sind hier jene Einnahmen durchzuführen, welche aus Versehen in die Grundstocks-, statt in die laufende Rechnung aufgenommen wurden, mit Hinweisung auf die Rechnungsseite, wo der Posten auf die laufende Rechnung überwiesen wurde.

Freiwillige oder gezwungene Verluste von Kapitalien sind unter Vorlage der bezüglichen Urkunden, Nachlassbewilligungen, Verweisungen u. s. w. hier in Abgang zu verrechnen.

Besteht der Verlust aus Kapital, Zins und Kosten, so wird er zuerst auf die beiden letzteren abgerechnet, bevor das Grundstockvermögen angegriffen wird. So lange nicht der Verlust vollständig ausgemittelt, oder wenn eine Rückgriffsklage gegen Bürgen und Selbstschuldner im Laufe ist, kommt der Verlust innerhalb Linie, bis die Sache entschieden ist.